



XII, 48

51 463

Historische Anmerkungen

Zum Beweis

Der Abstammung

Der Hohen und alt-Gräflich- nunmehr
Fürstlichen Häuser

Wassau und Solms /

Aus

Dem Geschlecht CONRADI ersten
Königes Teutscher Nation.

Zu mehrerer Erläuterung der Historie dieser
Gegend / und Verbesserung der
Genealogischen Tabellen

Entworfen

Von

Johann Ludwig Knoch.

Weglar,

Gedruckt, bey Johannes Stöck. 1745.

Denen
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn /

Wie auch
Denen
Hochgebohrnen Reichs - Grafen
und Herrn /

Derer
Ur - alten Hohen Stamm - Häuser
Hassau und Solms,
Meinen gnädigsten Fürsten / Grafen
und Herrn.

150

Im Namen des Herrn
und Herrn

151

152

Im Namen des Herrn
und Herrn

153

Im Namen des Herrn
und Herrn

Im Namen des Herrn
und Herrn

Im Namen des Herrn
und Herrn



Durchlauchtigste Fürsten!

Gnädigste Fürsten und Herrn!

Hochgebohrne Reichs-Grafen!

Gnädigste Grafen und Herrn!



tr. Hochfürstliche Durchl. Durchl.
Durchl. auch Hoch-Reichs-Gräf-
liche Excell. Excell. Excell. &c.
erlauben gnädigst / daß ich diese geringe
in enge Grenzen der Unvollkommenheit eingeschränkte
Arbeit Dero Hohen Rahmen zu widmen mich
untersehe.

Die sonderbare Hohe Gnaden-Bezeugungen / womit die Zeit meiner Bedienung überschüttet worden / behält zwar jederzeit die äußerste Verbindung und Hochachtung zu ihrem Grund und Endzweck. Allein ich sehe gar wohl / daß mit so geringen Anmerkungen / in einer nach den Umständen der Zeit sehr dunkelen Materie, deren Anfang nicht allein großen Schwürigkeiten unterworfen / sondern auch einer weiteren Verbesserung bedürftig ist; ja / deren Vollführung meine Kräfte und Umstände weit übersteiget / meine Dankbarkeit nicht der Gebühr nach an den Tag zu legen vermögend bin: Jedoch will der unterthänigsten Hoffnung leben / es werden Hoch Dieselben diese wenige Blätter in ihrer dermahligen Unvollkommenheit nicht als eine in leeren Gedancken bestehende Neubegierigkeit / sondern als ein Grund / worauf sich DERO erstere Abstammung und Hoheit ohne einigen Widerspruch gründet / mit gnädigen Augen ansehen.

Die haupt-Veranlassung / welche mtr diese Kühnheit erwecket / ist alleinig dem berühmten Hessischen Historico Herrn Professori Hartmann in Marburg zuzuschreiben / welcher nicht allein beyde in der Conradinischen Familie angegebene Stamm-Väter für gegründet / und genehm geachtet, sondern auch aus seinem eigenem / und anderer guthen Freunde Historischem

schem Vorrath mit weit mehreren Gründen zu unterstützen / sich offeriret : Allein desselben unverhofft vor kurzer Zeit erfolgter Todes-Fall mußte mir ohne weitere Hülffe diese Hoffnung auf einmahl zernichten.

Weilen ich nun wohl sehen konte / daß sich niemand der im Finstern darniederliegenden Historie alter Zeiten von dieser unserer Gegend und deren Hohen Besizere anzunehmen bestrebete / und man lieber die alte erfundene Traditionen und ungegründete Genealogische Tabellen dieser Häuser ; deren Richtigkeit niemahlen untersuchet oder erwiesen / noch bey den Gelehrten jemahlen Beyfall gefunden / vielweniger mit der Historia medii ævi übereinkommen / beybehalten / und für Wahr halten wolte. Über dieses / hierdurch eine bequeme Gelegenheit fande / einige in die Historie eingeschlichene Irrthümer zu removiren / welche man bis hierhin unbekannter Weise für gewiß angenommen / und vielerley Folgerungen verursacht haben : Als waren dieses die Ursachen welche mich nicht abhalten konten / andern / welche mehr Zeit / Gelegenheit / und Kräfte besizzen / diese wenige Merckmable in behörige Ordnung und Continuation zu bringen / Anleitung an die Hand geben zu können ; wodurch dieser mein vorgesetzter Endzweck und Wunsch alleinig seine Erfüllung erreichen konte.

Sollten Ew. Hochfürstl. Durchl. Durchl.
 Durchl. und Hoch-Reichs, Gräflliche Excell.
 Excell. Excell. bey dieser wohlmeinenden Absicht
 mehr auf die Bereitfertigkeit meines Willens / als auf
 die Unvermögenheit der That selbst, einen günstigen
 Anblick zu werffen allergnädigst geruhen / so werde / so
 Gott Zeit und Gelegenheit darreichen wird / diesen
 zum Nutzen des gemeinen Bestens abziehenden Willen
 in weit mehrere Würcklichkeit zu bringen nach äusserstem
 Vermögen bemühet seyn; auch in meinen bisherigen
 angefangenen Sammlungen unermüdet verharren: Da-
 ben zugleich den Allerhöchsten bitten / daß er Dero
 Hochfürstliche und Hochgräflliche Hohe Häuser,
 in dem größten Flor / bis in die folgende spätere Zeiten
 erhalten / mich aber so glücklich machen wolle / die
 nähere Proben erweisen zu können / mit was tieffster
 Ehrerbiethung und Hochachtung ich seye.

Durchlauchtigste Fürsten /

Gnädigste Fürsten und Herrn!

Ew. Hochfürstliche Durchl. Durchl.
 Durchl. ꝛc.

Hochs

Hochgebohrte Reichs-Grafen/
Gnedigste Grafen und Herren!

Er. Reichs-Graffliche Excell.
Excell. Excell. &c.

Braunsfels den 20. Octobr.
1745.

unterthänigst-gehorsamster
Knecht

Johann Ludwig Knoch.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Ziflichen Häuser

Eberhardus (und Lohngaw) Gem. Odhem. Glid. Staiff. Rudov. V. † Hauses D.

Rudolphus Bischoff zu Würzburg † 908.

Conrad Graf in Francken untern Lohngaw ein ter der Gräufser.

Otto Graf im oberen Lohngaw in der Gegend Wehlar † 918.

af im oberen . der Staiff. Grafen von

Ydel Crafft Graf in der Gegend Wehlar baute 945. das Schloß Draunfels der Stifter des Hochgräflichen Solmischen Hauses.

3
S
II
fische
endet
en in
angel
n bes
fama
ohn
ng in
barte
alten
vor
essen
hten,
aber

TABULA GENEALOGICA

Zum Beweiß des Ursprungs der Hochfürstlich- und Hochgräflichen Häuser Nassau und Solms.

Carolus M. Römischer Kayser

Ludovicus Pius Röm. Kayser.

Alpais eine Tochter Ludovici Pii.
Gem. Bego ein Graf zu Paris † 814.

Eberhardus Graf in Francken.

Hermann und Udo Grafen in Francken
haben anno 784. die Stiffts- Kirche
zu Wehlar erbauet.

Eberhardus Graf in Francken † 902.
Gem. Oda aus Aquitanien. Der
Stamm-Vatter des Hochfürstlichen
Hauses Nassau etc.

Gebhardus Graf im Lohngau und We-
terau hat anno 897. die Wehlarische
Stiffts- Kirche einweyhen lassen †
910.

Conradus Sen. Graf in Hessen und Lohngau
† 905. zu Weiburg. Gem. Blismout
eine Tochter Karls Ludov. V. †
924. De juxta D. Senckenb.

Rudolphus Bischoff zu
Würzburg † 908.

Conrad Graf in dem N. N.
untern Lohngau 909.

Eberhardus Pfalz- Graf
in Francken † 935.

Conradus I. Römischer König
Reich. zu Weiburg und
Friglar. † 918. Graf in
Hessen etc.

Werner Graf in Francken
Reich. zu Rothenburg ein
Stamm- Vatter der Gräuf-
lichen Kayser.

Otto Graf im oberen
Lohngau in der Ge-
gend Wehlar † 918.

Ludwig Graf von hohen-
Staufen ein Stamm-
Vatter der Schwäbischen
Kayser.

Hermann, Graf im oberen
Lohngau 918. der Stamm-
Vatter der Grafen von
Weilstein.

Ydel Crafft Graf in der
Gegend Wehlar bau-
te 945. das Schloß
Braunfels der Stiffts-
ter des Hochgräflichen
Solmschen Hauses.

TABULA GENTALOGICA

Zum Beweise der Ursprung der Deutschen und Hochdeutschen Sprache
Stamm und Sprache

Carolus XI. Reginus
Indolens sine Rege

Alanus de Regino
Gen. Reg. in Rege

Indolens sine Rege

Indolens sine Rege
Indolens sine Rege

Indolens sine Rege
Indolens sine Rege

Indolens sine Rege
Indolens sine Rege

Indolens sine Rege
Indolens sine Rege

Indolens sine Rege
Indolens sine Rege

Indolens sine Rege
Indolens sine Rege

Indolens sine Rege
Indolens sine Rege

Indolens sine Rege
Indolens sine Rege

Indolens sine Rege
Indolens sine Rege

Indolens sine Rege
Indolens sine Rege

Indolens sine Rege
Indolens sine Rege

ASIDG TABULA
 Zum Bericht der Expedition
 des

Carolus XI. Schwedischer König
 Ludovicus XIII. Spanischer König

A
 C
 F
 H
 I
 K
 L
 M
 N
 O
 P
 Q
 R
 S
 T
 U
 V
 W
 X
 Y
 Z

Edvardus Rex in America
 Henricus Rex in America
 Carolus Rex in America
 Ludovicus Rex in America
 Philippus Rex in America
 Franciscus Rex in America
 Petrus Rex in America
 Johannes Rex in America
 Mattheus Rex in America
 Marcus Rex in America
 Paulus Rex in America
 Petrus Rex in America
 Johannes Rex in America
 Mattheus Rex in America
 Marcus Rex in America
 Paulus Rex in America

Carolus Rex in America
 Ludovicus Rex in America
 Philippus Rex in America
 Franciscus Rex in America
 Petrus Rex in America
 Johannes Rex in America
 Mattheus Rex in America
 Marcus Rex in America
 Paulus Rex in America

100





Erste Abhandlung

Von der

Abstammung des Hochfürstlichen Hauses Nassau.

§. I.

So große Mühe und Fleiß so wohl die Hessische als andere Scriptores bis hierhin angewendet die Historiam medii aevi hiesiger Gegenden in großes Licht zu setzen, so muß doch der Mangel gewisser Nachrichten von diesen darinnen befindlichen ohnstreitig alten hohen Häusern und deren Abstammung eine große Hindernuß in den Weeg legen; und es ist ohnmöglich etwas ausführliches ohne Mutuelle Hülfleistung in dieser Materie zum Vorschein zu bringen, da diese benachbarte gleichen Fatis, Veränderungen und Herkommen in alten Zeiten unterworfen liegen. Hierunter ist nun billig vor allen andern das Hohe Nassauische Haus zu zehlen, dessen Prærogativa, Hoheiten und Rechte zwar überall hervor leuchten, aber

4) o (3
aber eine ausführliche Historische Abhandlung vom Ursprung und Begebenheiten desselben außer denen ungegründeten Traditionen ist nirgend vorhanden, worüber nicht unbillig viele gelehrte Männer Klage führen müssen, * Allein diesen Mangel zu ersetzen, leidet unser gegenwärtiges Fürhaben, Vermögen, und Umstände nicht, sondern man muß sich damit vergnügen den eigentlichen Ursprung desselben mit wenigem anzuweisen, damit einmahl andere diese sichere Spuren in ihre Vollkommenheit und Continuation zu bringen, mögen angezeit werden.

§. II.

Die Ursach der allhier angeführten Verknüpfung der Hohen Häuser Nassau und Solms / leget die von denen mehresten Scriptoribus angegebene gemeinsame Abstammung zum Grund; so daß es nicht wohl zulässig gewesen wäre, dem einen die wahre Beschaffenheit der Abstammung, in Verwerfung des Ungrunds der Genealogischen Tabella, zu zeigen, und das andere davon zu excludiren, deren Nexus doch allerdings in Wahrheit gegründet; ja ein Beweis durch den andern befestiget werden können.

§. III.

Jebermann, so nur ein wenig die alten Zeiten in Betrachtung gezogen, wird ohne einigen Anstand bekennen müssen, in was großer Unrichtigkeit die ohne einigen Beweis vorhandene Genealogien derer mehresten Hohen Familien darnieder liegen, so daß man mit Herrn von LUDWIG sagen muß; Es seye nicht leicht ein altes Haus in Teutschland anzutreffen, welches nicht mit dergleichen falschen Originibus besetzt wäre. ** Hierdurch kan man allhier einen gleichen Anlaß

* Vid. Herrn Senckenbergs Selecta Juris. Tom. III. Herrn Inspectors Schencks Memorab. Urb. Wisbad.

** In Germ. Principe pag. 9.

laß nehmen, die Herkunft dieser Hohen Häuser genauer einzusehen, und von dieser Subson, welche einem der Sachen verständigen gar leicht in die Augen fällt, zu befreien.

§. IV.

Es wird aber die Nothwendigkeit erfordern, zuerst die Ursachen dieses Ungrundes der vorhandenen neueren Nachrichten und Genealogien, welche von der Nassauischen Herkunft einige Erwähnung gethan, anzuzeigen; wovon die Nassauischen Genealogici Orlers und Textor besonders anzuführen; weilen letzterer nachgeschrieben, was andere vor ihm zum theil erfunden, * ihme aber auch verschiedene Authores gefolget, was er selbst ohne einigen Beweis und Untersuchung angenommen hat: Allein da schon andere mit sufficienten Gründen diese vermeinte allegirte Documenta widerleget, ** als wollen wir uns auch damit nicht aufhalten. Es ist schon genug gesagt, wann Herr Hofrath Senckenberg dasselbe vix sine fellic commotione nominandum opus benennet. *** Und also muß allhier alles dasjenige hinweg fallen, was von Nasua & Cymperio und dem Theodosio Lepereno angegeben worden **** hingegen scheint doch einiges mit den alten Historischen Nachrichten überein zu kommen, wie dieser Verfolg zeigen wird; und also darf man nicht alles für ungegründet angeben.

U 3

§. V.

* Hiervon können folgende Authores nachgesehen werden la Genealogice des Illustres Comtes de Nassau Amsterd. fol. Joh. Orlers Geneal. Illustr. Com. Nassovia Lugd. Battav. 1660. Genealogia Com. Nassoviz, in qua origo, incrementa & res gestae ab iis ab anno 682. usque ad 1616. explanantur Lugd. Battav. 1616. fol. cum fig. Textoris Nassauische Chronie 1617. in quarto & fol. Genealogie & Lauriers des Comtes de Nassau à Leyde 1615. fol. &c.

** Vid. Herrn Bernhards Antiq. Wetterav. p. 104.

*** In Select. Juris Tom. III.

**** Ein zu gleicher Zeit mit Textore gelebter Author M. Hayl in MSS, meldet: Will geschweigen die Absurda, dann einmahl geben sie für / das Nassau für Nasua Cymperis Fratre &c. Vid. Infra II. abl. §. 14.

§. V.

Hierbey ereignet sich in Untersuchung Genealogischer Wahrheiten noch diese große Beschwerlichkeit, daß vor dem XI. und XII. Seculo diese unsere Hohe Häuser keinen Geschlechts Nahmen von ihren Residenten zu führen im Gebrauch gehabt, sondern sich nur bey den Tauf-Nahmen schlecht weg Comites genennet. Dahero ist fast alles ungewiß, was man weiter rückwärts von den Familien-Nahmen setzet, oder insgemein vorgibt, weilen in bemeltem Seculo die Grafen die Beynahmen von ihren Residentz-Schlössern erstlich angenommen haben.* dieses kan man sich als einer univertal-Regul in Examinirung der Richtigkeit der Genealogischen Tabellen bedienen, und dabey zu sehen, was man aus den fabelhaften Turnir-Büchern mit untermenget. Dieses alles aber habe zum voraus zum Grunde setzen wollen, damit sich niemand befremden möge, man habe so vieles verworfen, und solche Stamm-Eltern angezeigt, welche doch dergleichen heut zu Tag gebräuchliche Familien-Nahmen niemahlen geführt hätten.**

§. VI.

Über das ist nicht zu läugnen, wann eines unter allen Hohen Häusern sich seiner alten Herkunft zu rühmen hat, daß

* Juncker in Geogr. med. xvi p. 547. confer. das adeliche Ritterfeld p. 37. Herrn Bernhard in Antiq. Wetterav. p. 110. seq.

** Herr Ahermois Eink. it. zur Hef. Historie. p. 143. meldet: Daß man aber von dieser alten Fränckischen Hohen Noblesse in diesen Landen mehrentheils keine richtige Genealogie formiren kan/ das rühret her theils aus Mangel der hiezu dienlichen Nachrichten/ theils aber daher/ weil man sich damahls mit dem bloßen Geburths-Nahmen geschrieben/ ohne sich nach heutiger Manier durch die von eigenthümlichen Schlössern und Landen entlehnten Zunahmen zu unterscheiden, NB. denen alten Chronicken und andern gemeinen Berichten ist hierinnen nicht wohl zu trauen/ weil sie all zu viel fabelhaftes Zeug untermengen.

daß ohnstreitig dieselbe dem Hochfürstlichen Hauß Nassau beygeleget werden müsse, ob man gleich von Julii Caesaris oder Des Kayfers Severi Zeiten dieses herzuleiten für ohnmöglich halten muß: Jedemoch hat es nicht nöthig mit dergleichen falschen Federn ausgezehret zu werden. Will man nur generaliter demjenigen Glauben beymaßen was der gelährte Gundling in dem Discours über den Westphälischen Frieden p. 203. angemercket, wann er sich dieser Worte bedienet: **Man kan sagen/daß fast keine so alte Familien in Teutschland als die von Solms und Nassau:** So wird nichtsdestoweniger hierzu einiger Beweis erfordert werden, ob schon dieses Assertum in seiner Richtigkeit stehet. * Man findet zwar unter denen Fränckischen Kaysern Henrico III. IV. und V. verschiedene Nachrichten, allein da man nicht ehender von der Gewisheit derselben Existenz zu urtheilen vermögend, bis erstlich der Ursprung und Abstammung vest gesetzt worden. Als wird das gegenwärtige zu einer Anleitung in die folgende Zeiten den Weeg bahnen können.

§. VII.

Die älteste, und so viel mir wissend, die erstere in Holland herausgegebene Nassauische Genealogie, ob sie gleich mit denen übrigen um ein ansehnliches in alten Zeiten suppliret werden könnte, hat den Anfang mit Ottone so um die Jahre

950.

* Drn. Insp. Schenck meldet hiervon in Memorab. Urb. Wisb. pag. 51. Parr. II. Was nun das Hohe Hauß Nassau anbelanget / so ist freylich an dem, daß solches eines von den ältesten Hohen-Häusern in ganz Teutschland ist. Nur aber so ist wiederum noch nicht so eigentlich ausgemacht / zu welcher Zeit dieses Hauß Nassau zu erst aufgekommen seye. Dann was Textor in seiner Nassauischen Chronice aus dem bekannten fabelhaften Buch des Rixnerä vor alte Grafen von Nassau anführet / ist nicht nur ganz ungewis / sondern ganz unrichtig. Und überhaupt / wann auch in alten Genuinen Diplomatibus manchmahl eines alten Grafen von Nassau in ganz alten Zeiten gedacht wird / so kan man doch nicht sogleich sagen / ob solches ein Nomen Familiz oder ein Nomen Officii getwesen.

950. gelebet hat, gefezet, über welchen die neuere Genealogisten vorerwehnten Irrthum begangen. Ich will also um der Ursach willen, da der gefährte Herr Senckenberg loc. cit. in seinen Tabellen einen gleichen Ottonem um diese Jahre angegeben, dieses einesweilen für gewiß annehmen, und also über denselben in die dunckele Zeiten derer Carolinischen Kaiser steigen, um darinnen die gewisse Merckmahle derer Stamm-Eltern dieses Hauses ausfündig zu machen.

§. VIII.

Es bestärcken uns alle Scribenten einmüthig, daß zu Zeiten derer Carolinger die mehresten Fränckischen Landschafften, sonderlich aber das sogenannte Francia orientalis, worunter hiesige Gegenden mit begriffen, durch Comites regieret worden: Dann nach deme Carolus Magnus die Herzoge, weil sie gar oft zu vieler Unruhe Anlaß gegeben, abgeschafft hatte, so blieben die denen Pagis vorgesezte Grafen in ihren Würden, * welche nicht allein statt der Besoldung treffliche Fata, sondern auch ansehnliche Allodia besaßen: ** Es werden aber gleichwohl verschiedene Nahmen derer Comitum, sowohl im Lohngau als in der Wetterau angetroffen, *** allein die Nachrichten von ihnen sind so gering, daß man außer ihrer Benennung nichts wird aufzeigen können. Derwegen da uns die Scriptores erstlich mit Conrado Rege ein größeres Licht angezündet, und dieses auch eben diejenige Zeit, worinnen die Vor-Eltern vorgeannten Nassauischen Ottonis §. 7. zu suchen, als werde darinnen nicht höher zu steigen bemühet seyn.

§. IX.

* Confer. das Adelige Ritterfeld, p. 6. (c.)

** Winkelmanns Hess. Chron. p. 21. darinnen der Hessi Comes dem Heil. Bonifacio etwas übergibt / welches gelegen war in Comitatu ipsius, quod illi Ludovicus Rex ibidem in proprietatem dedit.

*** Sehannat. probat. Dioces & Hierarch. Fuld. Diplom. 8, p. m. 239. §. 240. Item Eberhardus Monach. in Corp. Trad. Fuld. §. 6.

S. IX.

Daß die Nassauische, Solmische und andere angrenzende Landschaften, sowohl unter der Carolinger als Fränckischer Könige Beherrschung gestanden so kan leichtiglich nicht in Zweifel gezogen werden, * wann nur bey letztern die bey denen Familien üblich gewesene Theilungen der Allodial-Landschaften und die erblich zu werden angefangene Feuda zum Grund geleyet werden. Und hierinnen haben so wohl die Hessische, als andere benachbarte Lande gleiche Connexion in der Historie, so daß aus denen Hessischen Scriptoribus dasjenige zu supphren, was über diese Zeiten steigt, hingegen nach Abgang derer Carolingischen Kayserer kan diese Beherrschung, nach dem die in dem Lohngau florirende Conradinische Familie den Königlichen Thron bestiegen, und ihre Nachkommen sich darinnen weit ausgebreitet, und vest gesetzt, mit ersteren in keine Gleichheit gesetzt werden.

S. X.

Ich habe also zufoerdest mein Absehen mehr auf das Lohngau / als anderwärtige Gegenden gerichtet; worinnen der eigentliche Uralte-Nassauische- und Solmische Stamm-Sitz und Eigenthum anzutreffen: Und hierinnen wird das Geschlecht Königs Conradi I. in dem größten Flor, ja als eine aus vielen Capitibus nach Anleitung aller in diese Materie einschlagenden Authoribus, bestehende Familie ange-troffen. ** Daher gar nicht zu verwundern, wann man von ihnen viele Descendenten entsprungen zu seyn prazumiret. Der Führnehmste derselben war Conradus Senior, zum unterschied seines Sohns, ehe er nach Abgang der Carolinger zum ersten den Teutschen Königlichen Thron bestiegen, Conradi

B

Junioris,

* Herr Esfor in Spec. I. juris publ. Hass. und aus ihm Herr Ugermann in der Vorbereitung zur Hessischen Historie Cap. 2, S. 9, P. 31.

** Herr Köler de August. Fam. Franc.

Junioris, wo her die ganze Familie die *Conradinische* / oder auch, weil sie selbige ihren Ursprung von den alten Francken genommen, die *Fränckische* benennet wird.

S. XI.

Dieser Besitz und vielfältige Eygenthum darinnen, kan dieser Familie auf keine Weise strittig gemacht werden. * Dann sie diesen Pagum nicht nur als Comites alleinig beherrschet, sondern sie werden auferhalb diesem ihrem alten Stamme auch angetroffen. Wolte jemand hieran zweifeln, der zeige, daß auch andere hohe Familien hier selbst zu gleicher Zeit unter ihnen floriret hätten, welches aber nimmermehr wird gezeigt werden können. Da aber von ihnen drey Gebrüder allhier an verschiedenen Orthen bekant geworden, als ist zu vermuthen, daß sie ihre Landschafften auch in gewisse Theile werden getheilet, und also auf ihre Nachkommen hinterbracht haben. Nun hatte zwar Conradus Sen. nicht allein einen großen Antheil des Pagi Hessen, ** sondern auch vieles im oberen Lohngau. Gebhardus hatte aufer dem oberen Lohngau auch einen Theil in der Wetterau. (wovon so gleich ein mehreres.) Hingegen scheint Eberhardus in dem unteren Lohngau an dem Rhein und in der Gegend Limburg seinen Antheil Landes empfangen zu haben. *** Man siehet also wohl, daß unsere gegenwärtige Abtheilung von Conrado nicht zu präsumiren, vielweniger von Gebhardo, und also müssen

* Herr Estor besagt solches in Anal. Hass. Coll. VIII. p. 149. Item Herr Bernhard l. c. meldet: In dem Lohngau hatte zumahl die Familie Conradi l. ansehnliche Güther; daher sie auch meistens zu Comites über denselben bestellet worden / weil sie die Mächtigste darinnen waren und ferner Ware die Macht Königs Conradi in dem Lohngau groß / so nahm sie dieselbe noch mehr in dem Revier zu.

** Herr Agermanns Einleitung zur Hess. Hist. 2. Abhand. S. 6. nota XX.

*** Tolnerus V. C. in Cod. Diplom. Pal. p. 8. vermutet die Residenz des Eberhardi und seiner Söhne sey Limburg an der Lahn gewesen / welches auch sehr wahrscheinlich.

müssen wir die Untersuchung von Eberhardo zur Hand nehmen, wie weit derselbe für den Stamm-Vatter des Hochfürstlichen Nassauischen Hauses müsse angenommen werden.

S. XII.

Bevor ich aber zum Beweis dieses vorermelten Stammes Vatterschreite, so will ich nur diejenigen Ursachen mit wenigem anführen, warum ich Gebhardum dafür nicht habe annehmen können, * ob er gleich in anno 897. die Stifts Kirche zu Weklar einweihen lassen, ** und als Comes Pagi Logangowe *** von denen Scriptoribus angemerket gefunden wird: Aus welcher Ursach auch vielleicht die Vogtey-Berechtigkeit in vorermelter Stadt auf das Mehrenbergische = oder Nassauische Haus möchte gelanget seyn. Allein es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Vogtey mit dem alten bey der Stadt liegendem Schloß Calsmütt in einer genauen Verknüpfung gestanden habe, weilien noch gegenwärtig das Hessische Haus mit beyden Stücken zugleich belehnet wird. **** Nun aber ist aus alten Nachrichten bekannt, daß die im XIII. Seculo bekannt gewordene Herr von Calsmütt alhier sesshaft gewesen: Nach ihnen aber werden die Burgentes in Castro Calsmond gefunden, deren Siegel ein Löwenkopff gewesen, und mehrentheils als testes actorum in den Documenten dieser Gegend angetroffen werden: Wie nun die Herr von Reiffenberg dazu gelanget, ist mir ohnbewußt: ***** Von

B 2

wel-

* Herr Hof- und Justicien-Rath Senckenberg hat zum ersten diese Meynung seinen Selectis Juris Tom. III. inseriret.

** Winkelmanns Hessische Chron. Part. II. Cap. 4. de Ludolph sicil. ad hist. civ. Wetzl. p. 224. Eckhard de rebus Franciæ orient. Lib. XXII. p. 714.

*** Aventinus Anal. Bajor. p. 447. Winkelm. loc. cit.

**** Winkelm. loc. cit.

***** Ein zwischen Nassau und Solms 1472. aufgerichteter Vertrag faffet diese Worte in sich: Es solle die Stadt Weklar ohngehindert bey dem Burgh zu Calsmond verbleiben/ den sie um Waltern von Reiffenberg erkaufft hätten.

welchem allen ich die eigentliche Bewandniß zu diesen Zeiten noch nicht einsehen können. Dieses aber ersehe aus einer Authentiquen Nachricht, daß die Herrn von Falckenstein und Mänschenberg solches, als eine Reichs-Pfandschaft, besessen, wovon es das Solmische Haus zum Theil ererbet hat.* Ferner ist es an Nassau, von demselben aber an Hessen, überlassen worden: Also daß das Haus Nassau erstlich in neuern Zeiten dazu gelangt, und deswegen von Gebhardo nicht herzuweisen stehet. So ist auch das Nassauische Haus durch Absterben Herrn Hartards zu Mehrenberg im XIV. Seculo zu dem Besitz der Landschafften in der Gegend Westlar gelangt. Dahingegen das Haus Solms und Mehrenberg weit ältere Gerechtfame daselbst hergebracht zu haben gefunden werden. De quo suo loco. Der uralte Eygenthum aber des Nassauischen Hauses, in der Gegend des untern Lohngaues gegen dem Rhein angetroffen wird; als müssen wir vielmehr bey vorerwehntem Eberhardo verbleiben.

+ hingegen

§. XIII.

Nun ist wohl nicht leicht zu glauben daß Gebhardus ohne Nachkommen zu hinterlassen solte ausgestorben seyn, ob er gleich anno 910. nebst seinem Sohn von denen Hunnen erschlagen worden.** Weilen gewisse Merckmahle vorhanden, woraus man eine besondere Ubereinkunft mit denen ausgestorbenen Grafen zu Ziegenhain abnehmen kan. Hierzu wird gezehlet, daß er Advocatus Fuldenlis,*** weilen seine Landschafft nicht weit von dem Stiffte entlegen, gewesen. Da nun die Jura Advocatiae etwas erbliches involviren,**** und solche bey den Grafen zu Ziegenheyn gefunden werden,***** deren

* Vi pacti hæred. de anno 1420. Calsmoidt daß Sloffe soll in yglicher Teylunge yglichem Stamme zum funften Teyle blyben. Item, 1423. 1436.

** Spangenberg loc. cit. Herr Senckenb.

*** Analecta Hass. Coll. III. p. 218.

**** Binsckelst. loc. cit. sub in fundat. Schiffenberg.

***** Schaafat, Clie. Fuld. pag 217. n. 43. & Diöces. Fuld. p. 269 Anal. Hass. Coll. III. p. 218.

deren Abstammung aus dem Hefischen Haus noch nicht erwiesen, sondern eben deswegen von Herrn Estor und Herrn Senckenberg in diese Conradinische Familie gesetzt worden; * als ist dieses der Grund, warum man Gebhardo zu ihrem Stammvatter annehmen muß.

§. XIV.

So war er auch nebst seinen Gebrüdern Comes Pagi Loganegowe. Ob nun gleich dem Zigenheynischen Haus darinnen wenig überblieben, so bestärket uns doch die Nachricht, daß ein großer Theil dieser Grafschaft zum Lohngau gezehlet worden **, ja das Schloß Stauffenberg an der Lahn selbst die Residenz derselben gewesen. Gleichwie er auch von denen Scriptoribus Comes Franciæ antiquæ, quæ Wederau dicitur, genennet wird ***, so findet dieses auch bey diesem Haus allerdings sichern Grund, da die ausgestorbene Grafen zu Ziegenhayn nach dem erwähnten Bericht des Herrn Estors, mit denen von Nied einerley Geschlechts gewesen ****; ob nun gleich diese Grafschaft einen besondern Pagum ausgemacht *****, nichtsdestoweniger ist zu dem General-Gau der Wetterau gehörig, und kan als ein von Gebhardo überbliebenes großes Theil angesehen werden. Nehmen wir dieses zusammen, so sind die Ursachen, warum man Gebhardum zum Stammvatter derer Grafen zu Ziegenhayn und Nidda angenommen. Es wird aber unten ein mehrers von ihm gesagt werden,

B 3

* Anal. Hass. loc. cit. Illud de Comitibus Ziegenhaynenfibus monendum duco, eos a Landgraviis Hassiæ, ceu vulgo credunt non descendere. Ego crederem ab illis Hassiæ & Wetteraviæ Comitibus duxisse originem & Coll. II. p. 34. Fabulam esse, Ludovicum Ferreum hujusque filium esse satores horum Comitum hi enim cum Wildungenfibus, Reichenbacenfibus, Nidanis ejusdem prosapiæ fuisse videntur.

** Schannat. Buchon. vet. p. 384.

*** Aventinus Annal. Bojor. p. 447. Item, Regino ad annum 906.

**** Johannis Specil. p. 477.

***** Bernh. Antiq. Wetterav. p. 178.

den, daß desselben Reichs-Lande vermuthlich nach seinem erfolgten Tode auf Ottonem den Bruder Königs Conradi I. gelanget seyen.

§. XV.

Nunmehr wird es nöthig seyn den Eygenthum Eberhardi genauer einzusehen, wovon wir überhaupt zum Voraus setzen, daß die gewöhnliche und eigenthümliche Residenz dieser Familie die heutige Hochfürstliche Nassauische Residenz **Weilburg** / oder wie sie von Wittichindo Wilinaburg, und von Rhegino Wilineburg genennet wird, gewesen. ** Wie weit nun der dazu gehörig-gewesene District sich erstrecket, ist nicht bekannt. Nun ist wohl aus dem folgenden schwerlich zu vermuthen, daß beyde Conradi diese Residenz ganz alleinig ohne Gemeinschaft sollen im Besitz gehabt haben, da nach Rhegino Conradus Senior auch zu Friedeslar in Hessen, wo er seinen mehresten Eygenthum gehabt, residiret hat: Wem solte hier bey nicht bekannt seyn, wie die alten Vorfahren gegenwärtiger Hoher Häuser ihre Städte und Schlösser in gemein- und oder Gan-Erbschaft zu erhalten gesucht. *** Dahero ist kein Wunder, wann wir diese Stadt in gleichem Zustand zu
Ray:

* Daß der gemeine Stamm-Vatter dieser Conradinischen Familie *Udo* welcher sich durch die Erbauung der Stifts-Kirche zu Weßlar bekannt gemacht / auch schon in Weilburg residiret / solches vermuthet aus der Verknüpfung beyderseitiger Stifter / welche nur eine Collegiata ausgemacht und einen Praepositum gehabt haben de quo infra sect. II. §. 25. in not. & 27. vermuthlich / also auch einen Fundatorem erkennen.

** Herr Bernhard loc. cit. p. 184. meldet hiervon folgendes. Ihre gewöhnliche Residenz war Weilburg / und weilten diese Stadt von Wittichindo civitas sua genennet worden / der Herr Cangler Ludwig in vita Conradi I. daraus den Schluß gemacht / daß er in derselben / als in der Stadt / seines Vatters auch geboren / und erzogen worden; weilten nun Weilburg ihnen (Conrado Sen. & Jun.) fürnehmlich zugehörte / so ist auch gar leicht zu glauben / daß ein großer Theil derer Güther in dem Lohngau / um dieselbe Stadt / ihnen eigenthümlich zugestanden.

*** Also bezeuget das Exempel des Schloßes Münsenberg / Nassau / Solms &c.

Kayfers Henrici VI. Zeiten, nemlich anno 1043. antreffen. Da das Antheil desselben curtis, in australi parte Wilenburgenfis monasterii intra muros sita genennet, und also von ermeltem Kayser an das Bistum Worms verschendet worden. * Man siehet also hieraus, aus was Grund, und in welchem Theil diese Verschenkung bestanden, qua (curtis) nobis (wie Henricus ferner sagt) hereditario jure contingere debuit. Es scheint auch daß diese Stadt in solchem gemeinsamen Zustand, bis auf Kayser Adolphum verblieben, welcher dieses vorbeschriebene Theil, oder nach Herrn Schenck die Helffte aus den Händen ersagten Stifftes an das Haus Nassau, lautior jure gebracht hat. ** Hieraus ist also abzunehmen, daß die eine Helffte schon zu diesen Zeiten Henrici IV. dem Nassauischen Geschlecht müsse zuständig und in gemeinschaft gewesen seyn; indeme der Kayser mehr nicht, als seine Curtis oder Antheil daran verschencken können. Es ist aber die Frage, wie und auf was Art beyde Theile dazu gelanget? welches zur Beantwortung darinnen seinen Grund findet; daß solches allerdings in der gemeinsamen Abstammung zu suchen seyn müsse. Dann daß dieser Fränckische Kayser Conradum Sen. für seinen Stamm-Vatter erkennet, ist außel allem Zweifel, woher ihm auch diese im Lohngau und Hessen befindlich gewesene Allodialia zur Erbschaft überblieben. *** Aus gleichem Grund muß man also den Schluß machen, von welchen Voreltern die eine Helffte der Stadt Weilburg auf die Fränckische Kayserin gelanget, davon müste auch das andere Nassauische Theil herrühren; da auch erstere solches ex jure hereditario erhalten, so wird an letzterm um so weniger zu zweifeln; und also

* Vid. J. F. Schannat. in Hist. Episc. Wormat. Tom. II. p. 58.

** Herrn Schencks Antiq. Wisbad. p. 52. NB. von den Zeiten Kayfers Adolphi Nass. war dieser Theil zum Unterpfand dem Haus Nassau gegeben. vid. Pact. de anno 1255.

*** Herr Agermanns Einleith. 3. H. 1. Abth. Cap. 1. §. 8.

also ihre Stamm-Eltern in gleicher Conradinischer Familie zu suchen seyn. Weilen nun die alte Nassauische Lande im untern Lahngau hauptsächlich zu suchen; woselbst weder Conradi noch Gebhardi Eygenthum gelegen gewesen; folglich ist es sehr probabel den Eberhardum zum Stamm-Vatter anzunehmen: da ohne einigen Zweifel auch diese Nassauische Landschaft dieser Familie zuständig gewesen.*

§. XVI.

Die sehr geringe und wenige Nachrichten von Eberhardo zeigen uns dennoch nicht undeutlich die vorgeschriebene Nassauische Gegend seines Aufenthalts an, von welcher zu vermuthen, daß sie durch die lange alte Zeiten, worinnen die Familien Nahmen noch nicht gebräuchlich gewesen, in viele Theile in der Familie getheilet worden, wie aus denen nachfolgenden Zeiten gar leicht zu urtheilen, woraus so viele besondere Nahmen erwachsen und bekannt geworden. (§. 5.) Wann wir dannhero unsern Eberhardum gleichwohl in heutigen andern kleinern Comitaten antreffen, so müssen wir in so lange präsumiren, daß dieser von ihm besessene District bey seinen Nachkommen zumahlen da ihme verschiedene Söhne beygeleget worden §. 18. also zergliedert worden, daß daraus unserm Gurdüncken nach, besondere Geschlechter zum Vorschein gekommen. Also läffet uns das bey Marteno und Durando befindliche Document nicht zweifeln,** daß Conradus ein Sohn unseres

* Tolmerus in Hist. Palat. p. 196. sagt: Certissimum est, Franconia Ducis plurima dinorum Nassovicarum hodiernarum eorum subiecta fuisse. Item Herr Estor in spec. Juris publ. Hass. pag. 168. & idem Author in Anal. Hass. p. 357. ex Gundlingii Dissert. de Conrado I.

** Die Worte desselben sind daselbst in Thesuro anect. noviss. Tom. I. p. 264. folgende: Rogatu atque consultu fidelium suorum Hattonis venerabilis patris sui, nec non Chunrathi egregii Ducis & nepotis sui, cuidam Chunratho dilecto Comiti suo, Filio Eberhardi in pago Loganaha, in ejus Comitatu, curtem Dominicalem Brechene nominae,

unseres Eberhardi Comes in Pago Loganaha, wo die gegenwärtige Chur = Trierische Stadt Brechen gelegen, gewesen ist. Nun gehörte dieser Ort ehedessen zur Herrschaft Limburg, welche nach Abgang derer Herrn gleiches Namens, an Chur = Trier gelangt: Nichtsdestoweniger wird daraus bekannt, daß Conradus diese Landschaft von seinem Vater Eberhardo ererbet, und in keinem geringen District, gleich seinen Brüdern, wird bestanden haben.

§. XVII.

Nunmehr wäre es keine unangenehme Sache, wann man eine Untersuchung anstellte ob nicht die Grafen zu Diez und Herrn zu Limburg einerley Geschlechts, und nebst denen Grafen zu Nassau und Casenelenbogen von diesem Eberhardo entsprossen seyen. Weilen aber dieses allzuweit von unserm Endzweck entfernt, als will nur davon mit wenigem anführen, daß eben sein Sohn Conradus derjenige gewesen, welcher anno 909. den Grund zu der Kirche in der Stadt Limburg geleeget, aber von Browero für Conradum Junioem, nachmaligen König Teutscher Nation, doch ohne Beweis, geachtet worden, da nun in nachfolgenden alten Zeiten so wohl die Herrn von Limburg, als Grafen zu Diez in großer Gemeinschaft ihrer Güther angetroffen werden, letztere auch in der Gegend Weilburg und Weßlar, als dem eigentlichen Stamm = Sitz dieser Conradischen Familie verschiedenen Engen-

* Herr Avernann loc. cit. p. 133. in notis sagt davon: Ich zweifele nicht/ daß es Eberhardi Sohn mit Nahmen Conradus gewesen/welcher in einem alten Document de anno 909. als ein Comes in dem Logingovve beschrieben wird.

** Antiquit. Trevirens. Tom. I. p. 73. Item loc. cit. p. 442. fernere Nachricht wird von ihm anzutreffen seyn bey Hertio in notitia veteris Francorum regni p. 57. Item Brovverus in Annal. Trevirens. Lib. IX.

Eygenthum hergebracht. * Und noch in den Jahren 1059. von der Stadt Limburg gesagt wird, daß sie in Comitatu Embrichonis Comititis gelegen seye. ** Als wäre aus diesen und andern Umständen zu vermuthen, daß sie einerley Geschlechtes, und von vorerwehntem Conrado und dessen Vatter Eberhardo abzuleiten seyen. Ob aber die an die Graffschafft Diez angrenzende alte Grafen von Weilnau, welche mit denen Grafen zu Diez einerley Wappen geführt, und also einerley Urspruncks möchten gewesen seyn, erfordert nebst dem vorhergehenden eine weitere Untersuchung. Zum wenigsten würde daraus unserm Eberhardo der Besiß von Weilburg mehrers befestiget werden können.

§. XVIII.

Daß unser Eberhardus so wohl als seine Gebrüdere auch außer dem Lohngau in dem heutigen Francken-Land reichlich begüthert gewesen, ** daran wird gleichfals niemand zweifeln. *** Weilen aber hierbey einen, zu unserm gegenwärtigen Beweis notablen Umstand angetroffen, so ist davon etwas weitläuffter zu handeln nöthig. Wie daß der unruhige Graf Adalbertus in Francken oder Bamberg im Jahr 903. nicht allein Rudolphum den Bruder unsers Eberhardi aus seinem Bistum zu Würzburg vertrieben, sondern auch die Söhne, des Eberhardi mit ihrer Mutter von ihrem Eygenthum und Ehrenstellen über den Speffert zu weichen gezwungen, von wannen sie ihre Retirade

* Graf Gerhard zu Dierle hatte in den Jahren 1241. ohnweit Weglar verschiedne Zehenden / Vasallen, Freye Leuthe zu Holzhausen auf der Ulm / und andere eigene Leuthe. ex Doc.

** Brovyerus Annaal. Trevir. Tom. I. p. 536.

*** Herr Eßor in Anal. Hist. p. 357. Luitprandus Lib. II. Cap. 7. &c.

**** Regino anno Dominice incarnationis DCCCC III. Adalbertus Rudolphum Episcopum de Wurceburgensi Ecclesia fugat, res & possessiones prefate Ecclesie crudelissime depopulatur, filios Eberhardi simul cum Matre a propriis hereditatibus & honoribus regio munere concessis exire compellens ultra Speckshart secedere cogit.

Retirade nach dem Orth *Laras* oder *Laram* genommen haben.*
 woraus zugleich erscheinet, daß Eberhardus um dieses Jahr
 schon verstorben gewesen. Nun ist zwar so eigentlich noch nicht
 ausgemacht, wo dieses *Laras* zu suchen, ob gleich Herr Bern-
 hard das am Mayn gelegene Lohr dafür halten wollen; doch
 kan er gleichwohlen dabey nicht in Abrede seyn, daß ihre Güther
 in dem Lohngau gelegen gewesen, und über dieses der Stadt
 Lohr nicht über dem Speffert, als wie die Nachricht besaget,
 anzutreffen; also ist es nothwendig, in vorbeschriebener Ge-
 gend des untern Lohngaues zu untersuchen, ob nicht derglei-
 chen Benennung daselbst ausfündig zu machen seye. Dieses
 aber kan ohne einige Schwürigkeit geschehen, da der alte Pa-
 gus *Lar* in der Gegend *Cazenehbogen* und *Diez*, wo die
 Dörfer *Ergershausen* und *Ebershausen*, ehedessen schon be-
 kannt gewesen** und seinen vermuthlichen Nahmen von
 dem bey *Diez* in die Lahn sich ergießenden Fluß die *Lar* er-
 halten. Woher auch noch verschiedene Orthe von demselben
 den Nahmen bekommen. Als *Ardeck* zwischen *Diez* und
Cazenehbogen; das *Closter Aarenstein*, so ehedessen eine
 Residenz der ausgestorbenen Grafen gleiches Nahmens ge-
 wesen.*** Oder auch wohl gar das alte *Laurenburg*, so zu-
 weilen *Laren* - und *Lurenburg* benennet wird, wovon sich
 einige Grafen zu *Nassau* auch *Herrn zu Laurenburg* geschrie-
 ben haben.**** Nun mag man für einen Orth annehmen,
 E 2 welchen

* Herr Bernhard loc. cit. p. 197. ex Wittigindo p. 644. da ihre eigene
 Güther im Lohngau lagen/ und sie von dannen über den Speffert verjaget
 worden ic.

** Vid. Anal. Hass. Coll. XI. p. 23.

*** von Ludolphs Observaciones forenses.

**** Herr All. Cam. Imp. von Gudenus in Sylloge I. Diplomat. führet hiervon
 pag. 506. aus einem Document diese Nachricht an: Item Albotus I. in Litera
 de an. 1132. qua mediante cœnobium Schœnaviense, Ordinis S. Benedicti, quod
 Rupertus Comes Nassovio - Lurenburgensis in Pago Einriche condiderat, in
 tutelam suam recepit.

welchen man will so bleibt dieses am sichersten, daß die Söhne des Eberhardi in diesen Pagum Lar ihre Retirade genommen, woselbst ihr Väterliches Erbtheil gelegen gewesen. *

§. XIX.

Aus diesem vorangesezten kan also der verschiedene Eygenthum des Eberhardi in Francken gar leicht in acht genommen werden, ob uns gleich davon keine eigentliche Gegend bekannt geworden, so ist doch gewiß, daß diese Familie nach dem Tode des Adalberti wiederum zu dem Besitz des ihrigen gelanget. Da wir nun zeigen müssen, wie weit sich dieses auf das Nassauische Haus beziehet; so geben die Nachrichten zu erkennen, daß dasselbe in sehr alten Zeiten gleichfalls in Francken und zwar in Nürnberg und angrenzender Gegend durch ihren Eygenthum sehr bekannt gewesen, wann wir hierinnen Textoris Nassauischer Chronick glauben bey messen dürfen, so liegen nicht allein viele im XI. und XII. Seculo bekannt gewordene Grafen zu Nassau in dem S. Catharinen Closter daselbst beerdiget, sondern sie sollen auch ihre Wohnung und Aufenthalt allda neben der haupt-Kirchen gehabt und außer diesem aber noch Schwabach, Cadelsberg und andere Städte zugehört haben." Weit sichere Nachrichten suchen dieses auch eines theils darinnen zu bekräftigen, daß Graf Johannes von Nassau in anno 1360. dem Burggrafen Alberto zu Nürnberg die Stadt Altorf nebst 18. dazu gehörig gewesenenen Dörfern um 10000. Pfund Heller verkaufft ***, und nach Bazeri Bericht, liegen viele der alten Gra-

* Tolnerus in Cod. Dipl. Palar. p. 5. kommt hiermit zimlicher maßen überein und vermeinet daß sie dazumahlen das Schloß Limburg erbauet oder schon bewohnt hätten / welches von diesem Pago nicht weit entfernt gewesen.

** Textor loc. cit. pag. 39.

*** Glasfey Anektora. p. 260. Item Herr Inspector Schenck in memorab. urb. Wisbad. part. II. p. 52.

Grafen von Nassau, die um Nürnberg ihre Güther gehabt in dem Closter Haylsbronn zwischen Nürnberg und Anspach begraben. Da nun an der Gewisheit dieser Nachricht wenig Zweifel übrig bleibt; kan daraus geschlossen werden, daß dieses eben diejenige Landschaften gewesen, welche Eberhardus seinen Nachkommen im Nassauischen Haus hinterlassen, und man ihn also für den Stamm-Vatter desselben erkennen müsse. Wer nun in Untersuchung der Nassauischen Historie glücklich zu Werke gehen will, der muß sich ohne Zweifel auch die Alterthümer des Franckenlandes bekannt machen.

§. XX.

Wir kehren wieder zurück zu vorermeltem Lahngau und dem darinnen dem Eberhardo zugehörig gewesenem Pago Lar, und merken davon kürzlich, daß solcher, wann man ihn nach dem Fluß abmessen darff, theils dem Nassauischen und theils dem Casenelenbogischen Hause zu Theil gefallen. Es ist auch gar leicht zu vermuthen, daß beyde einerley Ursprung müssen genommen haben; wann man nur die alte Verknüpfung und Handlung beyderseitiger Häuser genauer untersuchen wolte, die viele gemeinschaftliche Güther und Länder, da sich der alte Nassauische Pagus Einrich * mitten durch das Casenelenbogische durchziehet und kurz: Es wird schwerlich in einer Nassauischen Historie etwas rechts, ohne genaue Erkantniß der Casenelenbogischen alten Nachrichten, zu Stande gebracht werden können. Gehet man hierinnen etwas weiter, so sollte es wohl das Ansehen haben, als wann dem Casenelenbogischen Haus, auch ohnweit dem alten Stamm-Sitz Weilburg zu

E 3

Lehn-

* Zu dem Schloß Nassau ist der Pagus Einrich nach Ausweisung eines Doc. de anno 1255. gehörig. Castrum in Nassau & Comitua per totam provinciam, quæ appellatur *Einrich*, curia in Nassau cum omnibus juribus & appendentiis suis ad ipsum castrum pertinentibus &c. permaneant indivisa.

Lehnberg von diesen ihren Voreltern ein geringes Merckmahl überblieben wäre, welches Graf Philips zu Caseneinbogen anno 1456. an Ottonem Grafen zu Solms überlassen. Ich will auch nur berühren, daß beyderseitiger Häuser von undenklichen Jahren her Gräflichen Standes gewesen *, und fast gleiches Wappen geführet haben. Ja es ist bekant, daß Eberhardus, da er in dieser Gegend seine Residenz und Eygenthum gehabt, unter denen Optimatibus gewesen, als sie mit dem König Zundibolch in Lothringen anno 899. ad Beatum Goarem, hodie St. Goar, eine Unterredung gehalten: Ob aber dieser Orth dazumahlen unserm Eberhardo zugehörig gewesen, davon lästet sich nichts gewisses melden. Es ist auch leicht zu präsumiren, da Eberhardus verschiedene Söhne hinterlassen, die selben schon dazumahl nach ihres Vatters Absterben desselben Verlassenschaft, in so weit sie aus Allodis bestanden, unter sich zu theilen werden angefangen haben: Daher verdienet diese Materie allerdings eine weit genauere Untersuchung, wo nicht die wenige und sehr geringe vorhandene Nachrichten vielen den Weeg dazu gänglich untersagten.

§. XXI.

Gleichwie die vorherührte alte Nassauische im Lahngau gelegene Landschaften ohne zweifel von dem Stamm Vatter Eberhardo auf seine Descendenten gebracht worden, also werden auch wohl die übrige außerhalb demselben befindliche gleiches Urspruncks müssen angegeben werden. Also bemercken und haben alle Hessische andere Scriptoros erwiesen, daß dieser Conradinischen Familie der alte Pagus Hessen zugehörig gewesen **, unter welcher Benennung so gar ein Theil

* Regino ad annum 899.

** Herr Avernann loc. cit. pag. 132. sagt: Es ist zu vermuthen / daß die Vorfahren Conradi schon in Hessen und selbiger Nachbarschaft ansehnlich gewesen / auch darinnen viele Eygenthümliche Güther und Vermögen besessen haben.

Theil des oberen Lohngaues mitbegriffen gewesen. * Ob
 nun das heutige Dillenburgische unter gleichem Nahmen vor-
 kommt, ist mir nicht bekannt, aber doch zu vermuthen, da das
 bey Textore befindliche ungegründete Document, die jenseit
 der Lahn gelegene Nassauische Lande mit dem Hessen beleet, **
 welchen der Author ohne zweifel in alten Documenten gefunden
 hat, so vermuthet gleichfalls, daß diese Lande für ein ererbtes Theil
 dieser angegebenen Voreltern müsse gehalten werden. Also
 mag es mit denen Wetterauischen Landen, worinnen die alte
 sogenannte Nassauische Provincia Checkenstein oder Edichenstein
 gelegen, gleiche Bewandnuß haben: Hingegen das heutige
 Usingische rühret von denen Grafen von Weilnau her, welche
 mit denen Grafen zu Diez einerley Geschlecht und also in
 Eberhardo gleichen Stamm: Vatter finden: Welches aber
 auf einer weitern Ausföhrung beruhet.

+ Nahmen

§. XXII.

Auf gleiche Art gründet sich dasjenige, was die Scripto-
 res von dem Conradinischen, und ihrer Familie zuständigen
 Eygenthum in denen Rheinishen Landschaften, des Rhein-
 gaues u. angemercket, *** daß nun dem Eberhardo besonders
 ein großer Theil darinnen mag zugehöret haben, solches kan
 aus dem vorhergehenden leicht abgenommen werden: Daß
 aber auch seinen angegebenen Nachkommen im Nassauischen
 Haus darinnen etwas übrig verblieben, solches gibt nicht
 allein der würckliche Besitz der Herrschaft Wisbaden, welche
 schon in dem XI. und XII. Seculo quod potiore partem bey
 dem

* Herr Estor in Orig. Jur. publ. Hass. p. 22.
 ** Textor loc. cit. also gab ihm der alte von Nassau / das Hintertheil über
 der Lahn gelegen / das man die Zeit Hessen nennt.
 *** Tolnerus in hist. Palat. Herr Estor in Anal. Hass. Gondling. Schanaat.
 Buchon, vet. p. 384.

dem Hause bekannt gewesen, * zu erkennen, sondern man will auch solches von Lahnstein melden **, und was die Advocatia in Coblenz betrifft, so ist dieselbe ein unfreitiger Eygenthum des Nassauischen Hauses von den Jahren 1255. gewesen. *** Wie und auf was Art aber dieselbe, da sie das mahlen nur als ein Versag in Ehur, Trierischen Händen gewesen, von dem Hause abkommen, ist mir ohnbewußt.

§. XXIII.

Es ist noch das Lothringische alte Königreich mit wenigem anzuführen, wovon die Nachrichten zu erkennen geben, es habe Kayfers Arnulphi natürlicher Prinz Zwendehold anno 895. dasselbe einnehmen wollen, weil es aber nicht ohne Widerspruch einiger Mächtigen Grafen dieses Landes geschehen können, so hätte Conradus nebst seinen Gebrüdern demselben hülfliche Hand gebotten, und dadurch zur Belohnung ein ansehnlich Stück Landes daselbst erhalten. **** Weilen nun Eberhardus der Unterredung mit ersagtem König zu St. Goar beygewohnt, §. 20. so wird derselbe gleichfals nicht leer ausgegangen seyn: Es ist aber nicht bekannt, ob seine Nachkommen sich in folgenden Zeiten unter einem andern Namen darinnen vertheilet. Und wann auch gleich das Haus Nassau noch gegenwärtig daselbst ansehnliche Landschafften besitzen, so haben dieselben doch ein ganz anderes Herkommen. Dörffte man dem Textor Glauben bey messen, so könnte diejenige Landschafft, von Homburg im Westrich, dafür angesehen werden, welche er aus dem Nassauischen Hause, ich weiß nicht aus was Grund, entsprossen zu seyn angegeben. Wie wohl ich dieses bey seinem Werth beruhen lasse.

§. XXIV.

* Herr Schenck loc. cit.

** Textor loc. cit.

*** ex Docum. de anno 1255.

**** Herr Bernhard loc. cit. p. 135.

S. XXIV.

Da nun die alte Nassauische Genealogien in diese Zeiten gleichfals einen *Eberhardum* gesetzt, welchen man *potentem & Magnificum* genennet, so kommt dieses allerdings mit unserm vorangesetzten ganz genau überein, von welchem das alt-Gräflich Saynische Haus gleichfals seine Abstammung ableitet. Ohne was uns die dunckele Zeiten in der Historie in Ansehung anderer Nachkommen noch verborgen halten; dahero er mit allem Recht diesen Nahmen führen können. Es müssen also die Genealogici ein weit sicherern Grund, woraus sie die Wahrheit der Abstammung genommen, welche man gegenwärtig kaum mit Conjecturen heraus bringen kan, gehabt haben, so aber nach der Alten Gewohnheit zu beweisen, nicht gebräuchlich gewesen. Hingegen haben auch die alten Authores von der Familie dieses Eberhardi wenige, oder doch sehr geringe Nachrichten gehabt, als welche erstlich zu unsern Zeiten, durch die hin- und wieder alhier angeführte berühmte Männer in groses Licht gesetzt worden; dahero auch nicht zu verwundern, wann man das Unrichtige dieser Genealogien dabey auszumustern beflissen gewesen.

S. XXV.

Damit ich aber dieses alles um bestomehr bekräftige, und niemand meynen möge, als wolte man in dieser Materie etwas neues zum Vorschein bringen, so will ich mich auf die Autorität folgender Scriptorum, welche ohne zweifel dieses Assertum weit gewisser werden eingesehen haben, berufen. *Martinus Hofmann* in denen *Annalibus* des *Bisfums Bamberg* schreibet: Zu diesen und folgenden Zeiten, sind noch viele *Duces, Principes* und *Comites*, welche von der alten *Fränkischen* *Herzogen* Stamm entsprossen gewesen, und wie die

D

Historici

* Hübners Gen. Tab. n. 382.

Historici vorgeben, zu Rötensburg an der Tauber, zu Comberg, Schweinfurth, Bamberg, Worms, Limburg, wie auch in Hessen und in der Wetterau, ihren Sitz gehabt. Der selbige Herr Assessor von Ludolph, sezet in gleiche Conradinische Genealogie, den Ursprung derer Hessischen, Wetterauischen Grafen und Herrn des Lohngaus. * Herr Bernhard sagt die Familie derer Conradiner seye noch nicht ausgestorben, welche noch wohl in dem Nassauischen und andern umliegenden Häusern blühet. ** Herr Hof- und Justitien Rath Senckenberg hat in dieser Materie für andern was besonders an den Tag gegeben, und dabey seine Absicht auf die Abstammung des Nassauischen Hauses gerichtet, wie desselben bekannte Selecta Juris Tom. III. des mehrern nachzusehen: Aber aus vorher angeführten Ursachen habe ich rathamer befunden in Ansehung des Stamm-Vatters einiger maßen abzugehen.

§. XXVI.

Solte ich nun allhier von denen Vorrechten, Hoheiten und Herkommen dieser alten Fränckischen Conradinischen Familie vieles anzuführen mich bemühen, so würde ich nur dasjenige zum Grunde legen müssen, was schon viele andere Authores zur Genüge beschrieben, und also ist es unnöthig, von der Gräflichen Würde, welche dieselbe als ein Ehren-Titul, nicht aber als ein Amts-Nahme geführet, *** woher auch das Haus Nassau in alten Zeiten beständig diesen Titul beyhalten, etwas weiteres zu melden. Ja selbst die Nassauische Lande ehedessen als würckliche Allodia mehrentheils be-

kannt

* Part. II. observ. forens. in annexis sicil. ad hist. civil. Werzfl.

** Antiq. Wetterav.

*** Herr Estor in Anal. Hist. Coll. II. p. 360. Herr Weyermann loc. cit. p. 143.

kannt gewesen. Daher kan dasjenige suppliren, was Herr Köhler in seiner Dissertation de augustissima Familia Franconica, Item Gundling, Ludwig & alii quam plures herausgegeben haben.

§. XXVII.

Wann man endlich dieses vorhergehende in seinem völligen Zusammenhang betrachtet, so wird niemand in Abrede seyn, daß an der Gewisheit dieser Abstammung so gar vieles nicht fehlet. Ja wann ich in dem folgenden die Abstammung des **Solmischen Hauses** aus gleicher Conradinischen Familie erweisen werde, so findet der von allen Scriptoribus einstimmige Satz, daß beyde Häuser ab una communi stipite descendiret, seine mehrere Gewisheit. Wolte aber jemand einigen Zweifel daran hegen, der betrachte nur mit Aufmerksamkeith dieses ansehnliche Conradinische Geschlecht, und examinire, ob dasselbe gänzlich ohne Nachkommen, in diesen Landen erloschen. Wie das Nassauische und andere Geschlechter in denen folgenden Zeiten zu diesen Conradinischen Landen gelanget, oder ob dieselben auch zu ihren Zeiten unter oder neben ihnen in Familia würcklich existiret, oder an welchem Orth und Gegend ihre Landschaft gelegen gewesen, so wird sich zeigen, daß dieses nur vergebene Gedanken, und kein anderer Weeg als welcher allhier angegeben worden, übrig verbleiben wird. Zu dem Ende kan die allhier beygefügte Genealogische Tabelle, so wie sie bey denen mehresten Scriptoribus angegeben und untersucht worden ist, nachgesehen, und dadurch die Nassauische und Solmische Genealogie verbessert werden. Weilen aber die Authores über ihre Zeiten sehr Discrepant in Genealogicis gefunden werden, so habe mich nach der Autorität der mehresten

sten gerichtet, und dieselbe von Begone und der Alpais der Tochter Kayfers Ludovici Pii beygehalten. *

Zwente

* Herr Uermann loc. cit. p. 132. & 133. Hartmanni Hist. Hass. p. 58. &c. Item Herr Kayser in Diss. Hass. a subject. Ducum ab antiquo libera. §. 4. 5. Probabilior est opinio eorum, qui Conradum Seniores filium fuisse statuunt Udonis Franciæ Comiti, nepotem Everhardi & pronepotem Begonis Parisiorum Comitis, qui Alpaidem Ludovici Pii in matrimonium habuerat.





Zwente Abhandlung.

Von der

Abstammung des Hochfürstlich- und Hochgräflichen Hauses Solms.

§. I.

So leichtwie es dem in dem vorhergehenden in wenig Worten berührten Hochfürstlichen Hauß Nassau an bewehrten Scriptoribus bisher ermangelt hat, also stehet das benachbarte Solmische Hauß in gleichem Schicksal; so daß man überall angeschrieben findet: *Altum est de Solmensibus silentium* * : Und was auch in Genealogicis bey andern angemerket worden, gehet nur auf die neuern Zeiten; die alten aber sind mit solcher Unrichtigkeit angefüllet, daß es keine Sache von geringem Nutzen wäre, dasjenige zu suppliren, wovon man doch ziemlichen Vorrath ausfindig machen kan. Weilten aber ein solches Vorhaben ohne vorher festgesetzte Abkunft dieses Hauses nicht wohl zu verwerckstelligen stehet, als ist dieses eine Ursach, welche zu gegenwärtiger nach aller Kürze eingerichteten Abhandlung Anlaß gegeben hat.

D 3

§. II.

* Zeitig in der Solmischen Genealogie präf.

S. II.

Zu mehrer Erläuterung des folgenden will ich einige Scriptoros welche sich einiger Maßen um dasselbe bekümmert, zuforderst specificiren: Man wird aber bey allen denselben von dem Ursprung und Herkommen, nichts documentirtes, oder etwas erwiesenes antreffen. Der erste Author, welcher eine Solmische Genealogie mit Historischen Anmerkungen, geschrieben, ist **Albert Otto Bilgen**,* Secretarius. Der Tractat ist anno 1621. in Lateinischer, und 1622. in Teutscher Sprache zu Franckfurth ans Licht getretten. Was über das XV. Sec. gehet, ist großem Defect unterworfen. Außer diesem hat man auch von ihm Matrimonia Domus Solmentis, so 1636. bekannt geworden.

2.) Andere Scriptoros, welche nur einiger Maßen von diesem Hauß erwehnet, sind. Diepholdus, Rittershusius, Henninges, Meteranus, und Baccellinus. Von denen übrigen meldet ein Author in MSS. Quæ celeberrimus Imhofius observavit, sunt admodum generalia, quæ quondam Spenerus, Dresserus & alii commemoraverunt, sunt valde pauca atque jejuna, quæ Mylagius attingit sunt partialia & in completa. Herr Köler ad Imhofii notit. Proc. verdienet billiges Lob.

3.) Zu Baruth ist durch den damahligen Pastorem und Superintendenten **Christoph Henrich Zeibig**, anno 1709. eine Genealogie des Gräflich Solmischen Hauses bekannt gemacht worden; das XIV. Sec. aber, und was weiter hinauf steigt, erfordert eine große Verbesserung.

4.) Hübners Genealogische Tabellen scheinen eine Abschrift aus eben erwehnter Genealogie zu seyn.

5.) Unter die unbekannte Scribenten, ist vor andern **Johann Heyl von Speyer**, so in den Jahren 1570. in Solmischen Dien-

* Was Herr Bernhard von seiner Arbeit für ein Urtheil fällt / davon können dessen Antiquitates Wettarav. pag. 7. nachgesehen werden.

Diensten gestanden, zu zehlen. Es hat aus Archivalischen Documenten vom Jahr 1220, bis 1400. eine Genealogie derer in diesen Zeiten gelebten Grafen zu Solms nebst beygefügeter kurzen Lebensbeschreibung aufgesetzt, welches dermahlen in MSS. von etwan 5. Bogen besitze. Ich werde im folgenden Gelegenheit finden, dasselbe wegen besonderer Nachrichten zu allegiren.

6.) Aus diesem MSS. hat ein Solmischer Secretarius Limberger den Solmischen defecten Stammbaum suppliret; ist in MSS. vorhanden. Derselbe hat auch 1709. die Blutsverwandschaft des Hauses Braunsfels durch den Druck bekannt gemacht.

7.) Mit gleichen Subsidiis hat ein in Solmischen Diensten ehemals bekannter Cavalier Galiardi in Französischer Sprach einen hin- und wieder bekannten Solmischen Stammbaum wie auch eine in MSS. vorhandene kurze Lebensbeschreibung aller Grafen zu Solms. Item Nachricht der Graffschaft Solms, verfertiget;

8.) Von ungemeiner Wichtigkeit aber mag dasjenige genennet werden, was zwey Hochberühmte Herrn Grafen zu Solms-Laubach, als Herr Graf Friederich Ernst und Herr Graf Carl Otto, Gebrüdere Hochseel. Andenkens, durch unermüdeten Fleiß und Gelehrsamkeit gesammelt: Ohne dessen Schatz wird schwerlich ein vollkommenes Historisches Werk zum Stand gebracht werden können. Es haben auch Seine Hochgräfliche Gnaden Herr Graf Ludwig zu Solms-Wildenfels sich um die Historie dieses Hauses große Mühe geben, ob man davon sich Hoffnung machen darf, künftig etwas im Druck zu sehen, wird die Zeit lehren. Andere durch den Druck bekannt gewordene Deductiones übergehe dermahlen.

§. III.

* Sollte dieses gegenwärtige bey denen Liebhabern einige Geneigtheit erhalten/ so wolte nicht in Abrede seyn/ ermeltes MSS. mit vielen ungedruckten Nachrichten und Anmerkungen/ gleichfals bekannt zu machen.

§. III.

Weilen nun alle diese vorangesezte Nachrichten, keine Hülfss-Mittel, den wahren Ursprunc dieses Hauses zu zeigen, an die Hand geben, als wollen wir zuforderst dasjenige removiren, was dem folgenden Hinderung verursachen könnte. Worunter die Pfälzische Scribenten, welche Herr Bernhard widerleget, zu zehlen. Dabey aber ohnumgänglich das haupt-Argument, des nexus feudalis Palatini wegen, zu wissen nöthig, daß diese Graffschafft Solms vor dem 1326. Jahr als eine freye und mit keiner gravitate feudali behafftetes Land von undencklichen Zeiten hergebracht worden, außer den Berg Braunsfels, und einige Kirchen-Sätze: " Durch die innerliche Uneinigkeit dieses Hauses aber hat Graf Johann zu Solms eodem anno, seinen Antheil an Gottfriedem Graf zu Sayn aufgetragen; und wiederum zu Lehen empfangen ...; weilen aber die Grafen zu Sayn den versprochenen Beystand nicht geleistet, und daher Graf Johann dieses Lehn casiret wissen wollen, als hat ersteres Haus diese Graffschafft König Rupprecht aufgetragen, und sich selbst damit, nebst der Graffschafft Sayn und Birneburg investiren lassen; deswegen bis gegenwärtig dieses Land eines Theils als ein Thur-Pfälzisches Lehen verblieben.

§. IV.

Von dem Schloß Hermanstein ist ein Zweifel obhanden, da die Nachrichten sagen, als wann die Gegend um Weßlar ehedessen Landgraf Herman von Thüringen zugehörig

Antiq. Wetterav. p. 166.

- ** Hierunter wird ein Speyerisches Lehen / so in einigen Lehenden zu Frankenhach und Arde besteht / verstanden / welche Friederich von Calsmütt anfänglich besessen. Darnach aber aufgeschrieben / und Bischoff Siebert gebethen / daß er seines Vetter Grafen Henrichs zu Solms Kinder damit belehnen möchte; welche Belehnung auch 1312. erfolgt ist.
- ** Der erste Lehnbrief ist in Königs Reichs- Archiv zu suchen.

rig gewesen wäre: * Allein ich will den Ungrund des Chronici Ridesl. mit wenig Worten aus glaubhaftesten Documenten anzeigen. Es hatte Philips Graf zu Solms, wohnhaft zu Königsberg, wegen allerhand in Familia entstandener Zwistigkeit, und Ermangelung Männlicher Descendenten, seinen Antheil der Graffschafft Solms, Landgraf Henrichen zu Hessen und seinem Sohn Otto in anno 1350. um 2000. kleiner Gulden verkauft: Als nun erwehnter Graf Philips 1360. mit Todt abgangen, ist Hessen mit Solms in die Gemeinschaft des Solmischen Landes gerathen. Es hatte aber Graf Johann zu Solms sehr schwere Ansprache an die Stadt Weßlar, und dieselbe deswegen 1375. eingenommen: Weilen er nun nicht wieder evacuiren wolte, hat sich Landgraf Herman ermelter Stadt angenommen, und den Schloß-Bau zu Molnheim 1376. ohnweit dieser Stadt dem anno 1350 aufgerichteten Burg-Friedensbrief zuwider, angefangen. Ob nun wohl beyde Solmische Linien sich dagegen gesetzt, und die Sache so weit vermittelst worden, es solte dieser Bau in so lange eingestellt bleiben, bis man sich vor den Mannen deswegen verglichen: So hat ermelter Landgraf Herman nichtsdestoweniger in dem Bau fortgefahren, und so gleich 1378. mit der Stadt Weßlar ein Bündnuß aufgerichtet, ** worüber dem Solmischen Hause diese Stadt eodem anno entrissen, *** und 1379. diese Strittigkeit durch einen Vertrag beygelegt worden. In dieser Gemeinschaft des Solmischen Landes auf der Dill, sind hernach beyde Häuser bis ins Jahr 1468. verblieben, da solche wegen vieler Inconvenientien aufgehoben und dem Hauß Solms zu Lehen gegeben worden: Man kan also auch hieraus den Ursprung der Lehnbarkeit, und wie wenig

E

* Herr Ahermann loc. cit. p. 206. Item Hartmanni Hist. Hass. p. 86.

** Vid. Nachrichten alter und neuer Sachen der Stadt Weßlar.

*** Vermöge einer alten Notaminis: Anno 1378. Comes de Solms expulsus est de civitate Werzlar.

wenig diesem Chron. Riedel, in alten Zeiten zu trauen, ersehen.

§. V.

Cyriacus Spangenberg * hat den ersten Stamm = Sigderer Grafen zu Solms in Westphalen aus der Ursach angegeben, weilten Henrich genant Ottenstein, Graf zu Solms in der Herrschafft gleiches Nahmens residiret, welche er doch von seiner Gemahlin wegen ererbet, und seines Bruders Sohn 1407. mit Gewalt daraus vertrieben worden: ** Wovon er sich auch in seinem Siegel also nennet: Henricus Comes de Solmisse Domicillus in Otwinstein. Wer wolte aber an der Wahrheit aller vorhandenen Documenten zweifeln, daß sein Vatter, Graf Bernhard zu Solms, und seine Vorfahren, zu Braunsfels nicht residiret hätten? Auf gleiche Art hat vielen ein Scrupel erwecket, wann die fast zu gleicher Zeit gelebte Henrici besondere Beynahmen angenommen, als Henrich genant Westerburg, Henrich genant Spanheim; wovon Hayl in MSS. zu seiner Zeit schon Meldung thut, wann er also sagt: „Mehr bemelter Graf Henrich hat „sich erstlich nur Henrich Graf zu Solms, darnach aber „diese Worte, genant Spanheim, von seiner Hausfrauen „beygesetzt, zum Unterschied seines Vettern Braut Henrichen, dann sie die Haus = ingemein und Gan = Erbschafft „besessen, das hat denen, so der Ding nicht fleißig wahrge- „nommen den irrigen Wahn gemacht, der Stamm Solms „wäre gar ab, und die Graffschafft denen von Spanheim „und Westerburg zugestorben. (Ad annum 1332.)

§. VI.

Weilten nun außerhalb dem Lahngau keine Herkunft dieses Hauses zu suchen, sondern nur allein an denen Nassauischen Grenz

* Vid. ejusd. Adels - Spiegel Lib. 10. Cap. 15. Lunigs Thesaurus Jur. Com. pag. 46.

** Krantzius in Saxon. Lib. 10. Cap. 25.

Grenzen dieser Graffschafft Alterthum gefunden wird, ja nach dem heutigen Anblick gleichsam mit denen Nassauischen Landen umgeben; als haben alle Scriptores die Abkunft dieses Solmischen aus dem Nassauischen Haus gleichsam einhellig abzuleiten gesucht: Da nun gleichwohl kein Scriptor coxvus hiervon einige Meldung gethan, so müssen erstere einen weit gewissern Anlaß zu diesem Asserto gehabt haben, woron ich zwar dervahlen nichts weiteres, außer was die nechst folgende Wahrscheinlichkeiten zu erkennen geben, habe ausfündig machen können. Aus welchem und andern Gründen Herr Köhler vielleicht Gelegenheit genommen zu melten: Es seye diese Abstammung von allen Genealogisten vor längst behauptet worden. **

§. VII.

Wann wir auch dasjenige, was die Genealogisten denen Tabellen inseriret, für richtig annehmen wolten, so muß doch das ungegründete zum voraus removiret werden, worunter die fabelhafte Turnier-Verzeichnisse des Rixneri vor andern zu zehlen: Dahero weder Philippus noch Wilhelmus einigen Platz in der Solmischen Genealogie finden. Will geschweigen der Ungereimtheit, daß Philippus anno 935. auf dem Turnier zu Magdeburg gewesen, *** und desselben Uhr-Enckel soll zu gleicher Zeit das Schloß Braunsfels erbauet haben. Dahero ist es allerdings nöthig diese Abstammung näher einzusehen.

§ 2

§. VIII.

* *Textoris Nassauische Chron. Spener d. part. spec. oper. Herald. Lib. 2. c. 89. §. 1. & seq. Item Imhof. Zeibig. Bilgen. Textor in Jure publ. stat. Imp.*
 ** *In der Historischen Münzbestustigung de anno 1742. p. 77. Wobey anzumercken / daß man diese Abstammung in beyderseitigen Häusern niemahlen in Zweifel gezogen / sondern vielmehr anno 1704. Anlaß genommen eine Erbvereinigung aufzurichten / welche aber mehrentheils propter gravitatem feudalem terrarum Nassouicarum & Solmensium nicht zu Stand gebracht werden können.*
 *** *Textor in Jure publ. stat. Imp. de Comitibus.*

S. VIII.

Die größte Muthmaßung dieser Abstammung, wird von der Ähnlichkeit beyderseitiger Wappen hergenommen: Indeme Solms einen blauen Löwen im guldenen, und Nassau einen guldenen Löwen in einem blau mit Schindeln bestreuten Felde von undenklichen Jahren hergebracht haben: Weilen nun einige alte Sigilla derer Grafen zu Solms mit gleichen Schindeln gefunden werden, als hat dieser Satz noch mehr hierdurch konnen vergewissert werden. *

S. IX.

Es wird aber hierbey die eigentliche Ursache dieser Schindeln, als etwas unbekanntes anzuführen für nöthig erachtet, daß man solche nicht für ein wesentliches Stück in denen Nassauischen und Solmischen Wappen anzusehen habe. Johann Hayl hat hiervon folgendes aufgezeichnet: „Was die „Spän im Schild anlangt, seynd solche jederzeit vor Benzei- „chen gehalten, und kans mit vieler andern Geschlechte Wap- „pen dargethan werden. NB. Das älteste Solmische Wappen ist ohne Spän. Weiter hat vorermelter Author von Henrichen Grafen zu Solms circa annum 1233. angemerket. „Bey diesem Henrichen der die Spän im Wappen nicht ge- „führet, ist zu mercken, daß man es indifferenter gehalten, „sein Sohn hat die Spän geführt. Wann man nun hierbey die alten Solmischen Stamm-Tabellen zu rath ziehet, so läffet sich die Ursach hiervon alsobald geben: Indeme in den
Jah

* Herr Köhler loc. cit. meldet hiervon: Die Farbenverwechslung ist gewöhnlicher maßen zum unterschied besonderer Linien geschehen. Der Nassauische goldene Löwe stehet in einem mit goldenen Schindeln bestreutem Felde. Die Schindeln siehet man noch deutlich in dem Solmischen Wappen auf dem Sigillo equestri Reymboldi Comitis de Solmische von anno 1233. Im Ver. und Adel in Teutschland in der Kupfer-Tafel zu p. 122. und sind nur durch Übersehen derer Malere hinweg ablieben. 2c. vid. & Auth. not. ad Imh. Norit. Proc. S. R. J. NB. dieser Reymbold ist ein Graf von der Rönigsbergischen Linie gewesen.

Jahren 1233. das Solmische Haus in zwey Linien zertheilt gewesen, wovon die eine, als die Königsbergische, sich allein zum Unterschied vorerwehnten Graf Henrichs dieser Schindeln bedienet. Nachdem aber auch die Nachkommen die ses letztern abermahlen sich in die Burgsolmische und Braunsfelsische Linie zergliedert, so hat erstere dieselbe angenommen, hingegen bey letzterer, als wovon alle heutige Solmische Linien entsprungen, werden dergleichen nicht gefunden; daher setzet auch Hayl in MSS. zum Beweis, daß Graf Henrich zu Solms genannt Westerburg zur alten Braunsfelsischen Linie gehöre, weil er keine Spän im Wappen geführt habe. Eben dergleichen Bewandnuß hat es mit dem Nassauischen Wappen.* Von denen alten Grafen zu Casenelbogen finden sich gleiche Exempel:—Und hiernach sind diese Schindeln nur für willführliche Beyzeichen anzusehen, wodurch sich eine Linie von der andern dinstingiren wollen:

§. X.

Ich weiß zwar wohl wie wenig mit dem Beweis derer Wappen in alten Zeiten auszulangen ist, zumahlen wann sie in die Zeiten, worinnen diese Abstammung geschehen seyn soll, gesetzt werden; und also müssen auch andere Subidia herbey gesucht werden: Jedennoch kan ich nicht in Abrede seyn mit Herr Schmerzel** zu glauben, daß auch für den Zeiten der Turnire die Herrn dieser Gegend sich gewisser Zeichen auf ihren Schildern und Paniren in ihren geführten Kriegen bedienet, welche nachgehends in denen Wappen beygehalten worden: Hiernach bliebe freylich eine Verwand-

E 3

* Hayl in MSS. führet davon an: Was die Spän im Schild anlangt / sein solliche jederzeit für Beyzeichen gehalten. — Solliches werden auch die Nassauischen Genealogisten mir müssen nachgeben / sie wollen dann gestehen / daß jetzige Grafen zu Nassau und die andern / so sich Grafen zu Nassau und Geldern geschrieben / und den Nassauischen Schild doch mit gekröntem Löwen / ohne Spän geführt / mit von einem / sondern zweien unerschiedlichen Ursprüngen herkommen sein.

** V. Einleitung zur Wappen-Ehre pag. 24.

wandschaft dieser Häuser übrig, welche noch mehr dadurch befestiget werden könnte, wann das Vorgeben des Humbaldi richtig, daß die Fränckische Könige einen Löwen geführet, und die von den alten Francken herstammende Familien ihren Ursprung zu beweisen, und vor andern sich zu distinguiren dergleichen Wappen sich bedienet hätten, * einfolglich müste der Ursprung in denen zu diesen Zeiten der angegebenen Abstammung florirenden Fränckischen Grafen, gesucht werden: Da nun das Nassauische Haus von ihnen descendiret; ex anteced. folglich auch das Solmische, wann sie anderst, nach dem Zeugnuß derer Genealogisten S. 6. aus einer Familie abstammen, und daher einerley Wappen führen sollen: Doch läffet man einen jeden hiervon glauben was er will.

§. XI.

Es führet oben erwehnter Johannes Haul noch einige andere Muthmaßungen an, ob er gleich so schlechter Dings diesem Asserto nicht beypflichten will; und dannenhero also *medet.*

„Dann über allen Fleiß mir nicht möglich gewesen zu erfinden, woher, zu welcher Zeit, und mit was Umständen die Grafen zu Solms ihres Gräflichen Standes Anfang genommen. Es sind wohl etliche der Meynung, daß Solms aus dem Stamm Nassau erbohren; Wo bleiben aber die Urkunden? ic. Nachdem er im folgenden Ungrund von der erstern Herkunft des Nassauischen Hauses angeführet, führet der Author also fort: Daß sie (Nassau und Solms) auch aus einem oder zweyen verwanten Geschlechtern erbohren, oder aber mit sonderlicher Brüderlicher Liebe und Freundschaft einander zugethan gewesen: Dann solches nicht allein die Land- Art zeigt, daß sie dermaßen in uralter Nachbarschaft geseßen, daß zwischen Solms und Nassau „weder

* Freherus in originibus Palat, Edit, in quart. p. 116.

„weder Weege / Wasser oder Thal einige Landscheidung
„gemacht / bis auf wenige Jahre. Weilen nun eine Ur-
sach angegeben werden muß, warum in denen alten Zeiten
keine Grenzen in dieser Gegend gefunden werden, als will
solches in dem folgenden nur mit wenigem berühren.

§. XII.

Im XIII. Seculo hatte sich das Solmische Haus in zwey
Linien zertheilet, weilen sie aber vieles, oder doch das meh-
reste, in Gemeinschaft behielten, so konten eben deswegen
keine Grenzen gemacht werden: Ein gleiches Exempel er-
eignete sich zu Ende desselben Seculi. Wann aber diese Thei-
lung in den vorhergehenden Zeiten geschehen wäre, und ein
jeder den Nahmen von seiner Residenz nach der damahligen
Gewohnheit * angenommen hätte, so würde in nachfolgender
Zeit, wegen der differenten Nahmen, schwer zu errathen
seyn, daß solche einerley Geschlechts gewesen, wo nicht die
übliche Gemeinschaft derer Gütther zum Zeugnuß dienen
und hieraus auf andere Fälle geschlossen werden könnte;
Woraus man also auch einiger maßen die Ursache des vorher-
gehenden abnehmen kan.

§. XIII.

Dieses etwas mehr zu illustriren, so will ein noch zur
Zeit unbekantes Exempel anführen: In dem XIII. Seculo
florirten ohnweit Beilstein und Herborn zwey Familien, als
die Herrn von Greiffenstein und Lichtenstein, ** deren nicht
allein eine jede ihre besondere Burg hatte, sondern auch ganz
differente Wappen führten; so daß man daraus keine gemein-
samme Abstammung ohnmöglich hätte präsumiren können:
Als ich aber ihren Eygenthum etwas genauer betrachtete, so
fande

* Herr Bernhard Antiq. Wetterav. p. 110.

** Winckelmanns Hef. Chron. p. 237.

fande sich hin und wieder etwas gemeinsames, woraus Anfangs urtheilte, sie müßten ehedessen aus einer Familie entsprungen seyn, worinnen auch endlich gänglich vergewissert würde, da ich ersahen, daß dieselben sich in einem Document de anno 1255. *Consanguineos** genennet: Womit überein kommt, daß die in anno 1300. florirende zwey Solmische Linien sich gleicher Benennung in ihren Documenten zuweilen bedienen haben. Hieraus kan man nun die Muthmassung, welche aus der gemeinschaftlichen Besizung auf eine gemeinsame Abstammung gebracht wird, in alten Zeiten so schlechter Dinge nicht verwerffen, ob gleich die eigenthums Herrn besondere Mahmen geführet haben.

§. XIV.

Aus diesem Fundament wäre von denen alten Herrn von Mehrenberg zu erinnern, daß dieselben gleichfals mit denen Grafen zu Solms in großer Gemeinschaft derer Güther gestanden, als zum Exempel auf der Utm und zu Nulshausen; und deswegen zwischen ihnen keine Grenzen gewesen; so daß wann man dieses alles genauer untersuchen solte, an ihrer gemeinsamen Abstammung weniger Zweifel übrig bleiben dürfte. Eben auf diese Art findet man die Grafen von **Gleiberg**, und **Beilstein**: Weilen aber noch mehrere Subsidia zu diesem Beweis müssen eingesamlet werden, so hat man solches mit wenigem nur berühren wollen.

§. XV.

Mit dem Nassauischen Haus ist zwar in alten Zeiten dergleichen Gemeinschaft sehr rahr anzutreffen, und möchte wohl hierinnen das Alterthum derselben Abstammung eini-
ger

* Das Document fänget also an: Nos Rudolphus Senior dictus de Griffenstein & Wernherus dictus de Lichtenstein nobiles viri &c. Ego Wernherus in Villa Katzenvurt de consimilibus bonis a consanguineo meo Rudolpho concessis: &c.

ger maßen in dem Weeg stehen , jedennoch hat dieses seine Gewisheit, daß man erslich im Jahr 1469. die Grenzen mit Nassau - Dillenburg zu determiniren bedacht gewesen, wovon die Ursach gleichgestalt in der gemeinsammen Abstammung wird gesucht werden müssen. Vid. infra. Wie wohl zu selbigen Zeiten nirgendwo ein geschlossenes Land anzutreffen gewesen.

§. XVI.

Damit wir aber der Sachen näher kommen, so müssen wir zuvörderst die älteste, Authentique, und mit allen Umständen harmonirende Nachricht des Solmsischen Hauses zum Grunde setzen: Es hat dieselbe oft ermelter Hayl. seinem MSS. folgendergestalt inseriret: In einem alten Rent-Buch stehet also geschrieben: Anno Domini Neunhundert Virzig Sechs ward Brunfelsch der Berck von Herr Ydel Crafft * Graven zue Solms wohnhaftig zue Daylheim mit verhengnus eines Abbtz zue Fulde begriffen, als ich das in alter Verzeichnus funden han. H. S. V. D. Hierüber hat vorermelter Author diese Anmerckung gemacht: „Dieser Schrift machen nicht wenig Glaubens, daß nicht wenig beweislich mit der Kirchen und Briesen, Dahlheim ein „ansehnliches Dorf, Item des Orts das höchste Landgericht „in der Graffschafft Solms gewesen, und noch je bisweilen „zum ewigen Gedächtnuß und continuirung des Exercitii gehalten wird. So ist Braunfels propter consensum Fuldensem „noch des Stifts Eygenthum, wird auch von den Inhabenden zu Lehen empfangen. H. S. V. A. Hiermit kommt auch **Winkelmann** überein ** dabey er dem Closter Altenberg den **Nahmen Dahlheim** zueignet *** und der Erbauung des Schloß-

* Ich vermuthete, daß das an dem Fluß Solms gelegene Crafft - Solms von ihm den Nahmen empfangen.

** Eiusd. Hef. Chron. Part. II. Cap. II. p. 163. Item Luca im Fürsten-Saal.

*** Warum der alte Name Dahlheim in alten Burg verwandelt worden/ solches ist daraus erwachsen / daß das alte Schloß lange Jahr / ehe es zu einem

Schlosses Braunsfels auf das Jahr 935. sezet, welches aber nichts widersprechendes in sich faisset, wann diese für den Anfang, und erstere bey Vollendung desselben gesezet wird.

§. XVII.

Aus dieser Nachricht ist also die erste Residenz und Eigenthum des erwähnten Eytel Crafften zu Dahlheim, hodie das Closter Altenburg, nahe bey Weßlar, nebst einer dabey gelegenen alten Kirchen und ausgegangenem Dorf unter gleicher Benennung noch gegenwärtig bekannt. Das hohe Land des Gericht wird auch noch jährlich unter freyem Himmel nach alten Ceremonien daselbst geheget: Bey Regenwetter aber in dem Closter, als seiner gewesenen Residenz. Dieses bestunde ehedessen aus 5. andern Gerichten; dahin konten von den andern Gerichten appelliret, oder ausländische Sachen entschieden werden. Vid. die alten Ger. Bücher. * Man kan also aus vorerwähltem leicht ersehen, daß diese heutige Graffschafft Solms dem Eytel Crafften müsse zugeschrieben werden, davon ihm das Gräflich Haus in exercitio & possessione continua dieser Rechte bis gegenwärtig verblieben, und daher als seine Descendenz geachtet werden müsse.

§. XVIII.

Hierinnen wird man weiter bestärcket, wann er in diesem alten Notamine ein Graf zu Solms, sed male, genennet wird; welches der Author um deswegen beygefüget, weilten
man

einem Closter apiret worden / wüste und ruiniret gelegen / und dahero zum unterschied der nahe dabey gelegenen Burg-Solms / die alte Burg genennet worden. Wie solches das Exempel des alten ruinirten Schlosses Hohen-Solms ohnweit dem heutigen / bezeuget / welches noch gegenwärtig mit dem Nahmen der alte Berg benennet wird.

* Unter diesem stunden das Loher-Gericht / welches vor der Stadt Weßlar gehalten wurde / und in Centen eingetheilet war: Es wäre nicht uneben / wann von diesen und andern Gerichten / wegen ihrer Antiquität / Nachrichten eingesamlet würden.

man ihn für einen von den Voreltern dieses Hauses angesehen. Dieses hat man um so mehr wissen können, weil er mit Consens eines Abts zu Fulda das Schloß Braunfels erbauet, woher ohne einigen Zweifel die vorhanden gewesene Lehn-Briefe ein gewissen Weeg haben zeigen können, indeme dieses Schloß dieser Aufbauung wegen bis gegenwärtig ein Fuldisches Lehn verblieben, und von Fuldischer Seite für ein Feudum paternum gehalten wird; * wie in etlichen alten Lehn-Briefen auch die Worte als das unser Eldrin seligen herbracht und gehabet haben, eine Bestizung ihrer Voreltern andeuten: Als wird um so weniger an der Descendenz desselben zu zweifeln seyn. Wie und auf was Weise aber das Stift Fulda vor dieser Auserbauung zu diesem Eigenthum gelanget, davon wird das folgende nähere Nachricht geben können.

§. XIX.

Gehen wir über die Jahre dieses Eytel Crafftens, so ist dieses eben die Zeit, worinnen die in dem vorhergehenden gemelte Conradinische Familie in dieser Gegend von Weßlar und Weilburg etwan 20. bis 30. Jahre vorher in dem größten Flor gestanden, woselbst nicht allein ihre ansehnliche Allodia, als auch ihr fürnehmster Stamm-Sitz gewesen: Da nun diese weitläufftige Familie gänglich ohne Nachkommen zu hinterlassen, und ausgestorben zu seyn nicht wohl prazumiret werden kan; vielweniger diese Gegend unter einer besonderer Gräflichen Familie außer- und unter ihnen gestanden haben solte, wovon dieser Eytel Crafft entsprungen wäre, als ist es gar wahrscheinlich, was schon oben §. 10. prazumiret gesagt worden, daß seine Eltern und Abstammung und also auch des Solmischen Hauses in ermelter Fränkischen Familie zu suchen seyn müssen.

* Schannar. Fuldischer Lehn-Hof.

§. XX.

Wann wir ferner die 6. 8. angezeigte Ubereinkunft derer Genealogisten von Abstammung des Solmischen Hauses aus dem Nassauischen nicht in Zweifel ziehen können, so stimmt dieses gleichfals mit vorgeseztem überein: Dann da man die Stamm-Eltern des Nassauischen Hauses in der Conradinischen Familie antreffen und Eberhardum davon zum Stamm-Vatter gesezet haben, so müssen wir nothwendig über diesen Eytel Crafft in eben dieselbe steigen, wann beyde Häuser ab uno communi stipite descendiret seyn sollen.

§. XXI.

Es wird keine schwere Sache seyn den Stamm-Vatter des Solmischen Hauses in dieser Conradinischen Familie ausfündig zu machen, wann man nur das bey Herr Schanat in denen Tradit. Fuld. p. 227. befindliche Document zum Grunde leget; Worinnen Kayser Conradus l. anno 912. fünff in der Gegend Braunsfels gelegene Dorfschafften, als Mittin, Alin-chircha, Mestineshusa, Liuna, & Niunchircha an den Heil. Bonifacium oder dem Stift Fulda geschendet hat. Die vier ersteren begreifen das Thal oder die kleine Bach Mitt, wann das Dorf Dideshausen für Westinehusen genommen wird; Liuna ligt bey dem Einfluß dieses Wassers in die Lahn, und Neukirchen scheint deswegen hinten beygefügt zu seyn, weil es auf der Solms ohnweit Altenkirchen gelegen, wovon noch gegenwärtig Leun und Neukirchen Solmischer, die übrigen aber Nassauischer Eygenthum verblieben. Von diesen Dorfschafften aber sagt Kayser Conradus in ermeltem Document, **daß sie in der Grafschafft seines Brudern Ottonis gelegen wären.** Nun kan man gar leicht begreifen, daß dieser Comitatus

* Herr Rötter ad Imhofii notit. proc. Imp. p. 316.

tus in keine enge Grenze kan eingeschlossen werden; daher, wann offerwehnter Graf Eitel Crafft nach dieses Ottonis Tode in gleicher Gegend bekannt worden, kan man ihn wegen dieses geringen intervalli temporis gar wohl für seinen Sohn annehmen; zumahlen da so wohl Leun, als das an gleiches Thal auferbauete Braunsfels in alten Zeiten zu dem Hohen Landes Gericht **Dahlheim** gehörig gewesen. Der gleichen Gerichtbarkeit ohne Zweifel mit denen ererbten Allodis seines Vatter verknüpft gewesen.

§. XXII.

Wann man auch die Ursach, warum das Schloß Braunsfels zu Suldischem Eigenthum geworden, wissen will; so gibt die angeführte Nachricht zu erkennen, daß die von Kaiser Conrado verschenckte Dorfschafften alle in dem Thal Mitt, auffer Neufkirchen, gelegen, und aus der Lage derer selben zu urtheilen, es seye unter dieser Donation das ganze Thal begriffen gewesen. Wann nun der etwan 33. Jahr hernach zu Dahlheim residirende Graf Eitel Crafft, das Schloß Braunsfels an dasselbe, zwischen Leun und Mitt, erbauen wollen, so hat er allerdings den Suldischen Consensum hierzu vonnöthen gehabt, ob es gleich in seinem Comitatu gelegen gewesen, und um so weniger ohne grose Hindernuß hat geschehen können.

§. XXIII.

Die Wahrheit unseres gegenwärtigen Asserti harmoniret auch gänglich darinnen, da die Genealogici, diesen *Ottonem* zum ersten Grafen zu Solms nach der ihnen gewöhnlichen Benennung gesetzt haben. * Weilen er zum ersten seinen

§ 3

Antheil

* Spener exprimiret dieses also: In Oper. Herald. Lib. II. c. 89. §. 1. & seq. a cujus Filio *Ottono*, conditore arcis Solms ad fluvium cognominem Comitatus Solmenfis polterii descendunt.

Antheil Väterlicher Verlassenschaft in dieser Gegend erhalten und auf diese seine Nachkommen fortgepflanzt hat.* Und also harmoniren auch beyde Nachrichten in Ansehung der Zeit; da ihn auch die Solmischen Genealogien auf das Jahr 890. und vorhergehendes Document aber auf das Jahr 912. gesetzt. Welches um ein weniges diferiret, aber letzteres Jahr dem ersterem billig vorzuziehen ist. Es müssen also die Genealogici ein gewisses Fundament diesem Ortonem zum ersten Stamm-Vatter dieses Hauses zu setzen gehabt haben, welches gegenwärtig sehr schwer zu erweisen würde gewesen seyn, wo nicht vorangezogenes Document die Richtigkeit desselben confirmiret hätte.** Ja wir können sehen, daß dieselbe nicht gefehlet, wann sie das Nassauische und Solmische Haus von einem Stamm-Vatter abzuleiten gesucht.***

§. XXIV.

Eben dieses Document eignet zwar diesem unserm Ortoni, in vorbeschriebener Gegend der Grafschaft Solms, einen Comitatum zu.**** Allein wie weit sich derselbe erstrecket, und woraus er eigentlich bestanden, möcht leichter zu fragen als zu beantworten stehen; wenigstens darf man ihn nach den

* Herr Eßtor hat davon in Anal. Hass. Coll. IV. p. 254. angeführet. Als Conrad im Jahr 905. den 27. Febr. bey Friglar erschlagen worden / so ist es wahrscheinlich / daß sein Sohn Otto, Graf oder vielmehr Herzog im Lohngau geworden / Conrad hingegen / welcher nachmahls zum Könige derer Teutschen erwählt worden Unter-Hessen behalten.

** Heir Amerman loc. cit. p. 136.

*** Textor in jure publ. statuum Imp. & vel hinc Illustrissima stirps, quod in Nassovios originem referat.

**** Idem loc. cit. Coll. II. p. 357. Ex hoc patet Ortonem fuisse Comitem Pagi Loganegove, imo Conradum generici Glismudæ notos adhuc hodie pagos Nassovicos in usum fructum concessisse. Idem in notis hujus Comitæ Ortonis neque Peflingerus, neque Kælerus mentionem fecere, qui & Longaviam possedit. Item Auth. Arch. Fuld. vindicati, p. 85.

den Grenzen seiner angegebenen Descendenten des Solmischen Hauses nicht abmessen. Dann wer den Eygenthum seines Vatters Conradi Senioris einseheth, der wird ihm ohne groses Bedencken, das obere Theil des Lahngaues darum gar gerne einräumen, da in dem untern Theil der Comitatus Conradi ein Sohn Eberhardi Senioris gelegen gewesen. Damit ich aber doch einige Spuren hievon zeigen möge, so müssen die in der Gegend des obern Lahngaues nach ihm bekannt gewordene Grafen zum Grund geleyet werden. Herr Senckenberg sezet das Ableben unsers Ottonis auf das Jahr 918. und hiernach wird in diesem Lohngau Hermannus Comes in gleichem Jahr gefunden, worinnen ihm ein zu seinem Comitatu gehöriges Orth Erbenhausen*, in der Gegend des Hessischen Gerichts Ebsdorf gelegen, zugeeignet wird. Nach ihm finden sich noch mehrere, wovon Wernherus welcher im Jahr 1043. gelebet, und Weilburg und Iringshausen zu seinem Comitatu gehörig, allhier anzumercken ist.** Daher muß dieser Comitatus von Weilburg an bis in das ober. Fürstenthum Hessen extendiret werden: Ja es wird unten die Gröse desselben weit genauer determiniret, wann wir von dem Abgang des Männlichen Stammes dieser Gräflichen Familie zeigen werden, daß derselbe das mehreste des heutigen ober Fürstenthums, nebst denen dieser Conradinischen Familie zuständigen Allodis in sich begriffen habe. Was noch aussere dem in Bayern und Oestreich dazu gehörig gewesen, davon kan das folgende nachgesehen werden.

S. XXV.

Daß aber dieser Otto nicht der erste Graf in diesem Comitatu des oberen Lohngaus möchte gewesen seyn, dieses gibt der Aufent-

* Schannat. summ. Trad. Fuld. p. 229.

** Schannat. in Hist. Episc. Wormat. Tom. II. p. 58. Item Herr Estor in Jure publ. Hass.

Aufenthalt seines Vatters Bruder Gebhardi in der Gegend Weßlar, und sonderlich die Einweihung derselben Kirchen anno 890. zu erkennen, * deswegen er auch zum Theil Comes Pag. Loganegove benennet wird. Weilen er nun auch zugleich auffer diesem Comitatu, als Marggraf in der Gegend Bayern und Oestreich gefunden wird, ** worinnen nach ihm die Nachkommen unsers Ottonis ebenfalls sehr reichlich begüthert gewesen***, und er anno 910. nebst seinen beyden Söhnen**** von den Hunnen erschlagen worden; so ist vermuthlich unser Otto dadurch zu dem Besitz dieser Reichs Lehn = Güther, welche ohnedem noch nicht erblich waren, gelanget. Hingegen möchten wohl seine Allodia bey seinen Nachkommen im Ziegenhainischen und Nidaischen Hause verblieben seyn, ex supra dict.

§. XXVI.

Ferner möchte wohl die Frage entstehen; wo und an welchem Orth dieses Comitatus die eigentliche Residenz Ottonis gewesen seyn möchte? Es besagen zwar unsere heutige

* Winckelm. loc. cit. Parr. II. Cap. 4. Item v. Ludolph, scilicet, ad hist. Civit. Wetzl. p. 224. Eckhard in Commentariis de rebus Francie orientalis Lib. XXII. §. 52. p. 714. Gebhardus addit curam dedicandae Basilicæ anno 897. Ratbodi Trevitorum Archiepiscopi voluntate Rudolphum Episcopum Würceburgensem in se suscepisse, cum his in locis forte degens hac de re a Gebhardo Comite Fratre suo rogaretur.

** Spangenberg's Adels = Spiegel Cap. XVIII. sub voce Bayern.

*** Allhier kan ich nicht umhin einen notablen Umstand anzumercken: Es ist gewiß / daß diese Familie in Oestreich und Bayern große Landtschaften besessen. Wam wir nun bey Winckelm. loc. cit. zwey Gebrüder Hermann und Vdo antreffen / welche die Kirche zu Weßlar erbauet / und auch daselbst begraben liegen: Der Author aber solche um deswegen für Oestreichischen Geschlechts abzustammen ausgegeben / weilen er vielleicht mehrere Nachrichten von ihren Oestreichischen Landtschaften in Händen gehabt. Als haben diejenige einen sicheren Grund / welche diesen Fundatorem Ottonem zum gemeinen Stamm = Vatter der Conradinischen Familie setzen.

**** Anal. Hist. p. 216. Coll. III. confer. Spangenberg, cit. loc.

tige vorhandene Genealogici, er habe entweder das Schloß Burg = Solms erbauet * oder doch wenigstens an vielen Orten verbessert: ** allein weilten außer ihnen keine andere Authority zu Befräftigung desselben, angetroffen wird, so kan dieses keinen Platz allhier finden; sondern es lässet sich aus dem vorhergehenden viel leichter sagen, daß solche Residenz an dem jenigen Ort, wo das hohe Landes-Gericht Dahlheim bekannt ist, *** sein angegebener Sohn Citel Crafft, ehe er Braunsfels erbauet, residiret, müsse gesucht werden. **** da nun die Auferbauung des Schlosses Dahlheims nach einer in dassigem Closter vorhandenen Tradition zu den Zeiten des Hunnischen Einfalls in diese Gegend, welcher in den Jahren 908. bis 915. fürkommt, ***** und also bey den Lebzeiten und Regierung unsers Ottonis, geschehen seyn soll ***** als müste man daraus schliesen, er habe solches zu seiner und seines Comitatus Sicherheit aufbauen lassen: Von höherem Alter darf es auch nicht gewesen seyn, da ich aus einer alten Nachricht ersehe, es seye Dahlheim weit später, als die nahegelegene Dorfschafften mit Einwohneren besetzt und angebauet worden.

§. XXVII.

Zu mehrerer Befräftigung dieser Residenz kan noch angeführet werden, daß auch ehedessen das Stift zu Wesflar
G
auf

* Spener in opere Herald. Lib. II. C. 89. §. 1. & seq.

** Zeitbig's Solmische Genealogie.

*** Herr Bernhard loc. cit. p. 126.

**** Dieses Dahlheim ist etwan nur ein halbe Stunde von dem alten Solms entlegen / und mag vielleicht Gelegenheit zu dessen Erbauung geben haben.

***** Auth. breviar. Fuld.

***** Es ist dieselbe aus einem alten Lateinischen Exemplar anno 1729. ins Teutsche übersehet / und zum Druck befördert worden.

auf dieses Dahlheim einen Caplan zu unterhalten verbunden gewesen." Da nun außer allem Zweifel die Stiftere und Erbauere desselben in dieser Familie zu finden, daher der Ursprung dieser Verbindung in denen Stiftungen vielleicht selbst zu suchen seyn dürfte."

§. XXVIII.

Ich habe noch einen besonderen Umstand von dieser Residenz angetroffen, welchen ich zu weiteren Untersuchung vermahlen noch ausgestellt seyn lasse, indem in einem Document von dem, auf den Grund des Schlosses Dahlheims gebauten Closter Altenberg, folgende Worte gefunden ***: Quod Advocatum habere non debet, prater nos & nostros successores romani solii rectores & hoc ex pia Serenissimi Patris nostri Friderici quondam Romanorum Imperatoris aug. donatione. Nun hätte ermelter Kayser zu Stiftung dieses Closters nicht vergeben können, was ihm nicht eigen zugehört hätte. Daher ist schwer zu errathen, worinnen diese Donation eigentlich möchte bestanden haben, da diese Stiftung doch größten Theils dem Solmischen Haus muß zugeschrieben werden; und folgende Rechte über dasselbe hergebracht worden, als das Dominum territoriale, Erb-Schutz, Gerechtigkeit, Erb-
Be-

+ gefunden * Davon finden sich verschiedene Nachrichten: Unter andern hat noch Rupprecht von Carben 1429. den Dahlheimer Caplan bey Nacht hinweg geführt / weil er mit dem Stifte in Feindschaft / darüber er mit Leib und Gut Grafen Bernhard zu Solms zuerkannt worden. Ob nun dieses eben derjenige Bernhard / welchen ich als Probst dieses Stiffes gefunden / ist nicht bekannt.

** Eine dergleichen Combination mit diesem und dem Weilburgischen Stifte / ist besonders merkwürdig / und wird gleichfalls in der Stiftung der Conradinischen Familie zu suchen seyn: Da beyde zusammen eine Collegiata / jede besonders aber nur Semi-Collegiata genennet werden / wie mir solches der gelehrte Herr Hofprediger Schlosser aus einem dafigen Document zu communiciren betrieuen getragen.

*** V. Ludolphs Observ. forens. in annex. licil. urb. Weizfl.

Begräbnuß, Reichs- und Land-Steuer, Weltliche Gericht, Frevel, Bußen ic. Daß das Dahlheimer Gericht nach alter Gewohnheit bey Regenwetter im Closter gehalten werden sollte. Inspection deren Rechnungen ic. vi pacti de anno 1577. Ob nun Kayser Endericus noch etwas von seinen Voreltern, welche Herr Senckenberg von Ludovico einem Grafen von Hohenstauffen, so er für einen Sohn unsers Ottonis angibt, in dieser Gegend als ein gemeinschaftlicher Eigenthum erwan übrig behalten, würde der Donations-Brief darüber am besten ausweisen, wann man solchen ausfindig machen konnte.

§. XXIX.

Zu Betrachtung dieses Comitatus Ottonis muß um des folgenden willen noch angeführet werden, daß derselbe theils aus denen dieser Familie, als auch andern Nobilibus zugehörigen Allodialibus, theils aus Königlichen Güthern und Feudis bestanden; an dem ersteren hat niemand einigen Zweifel; das andere kan mit vielen Exempeln, zumahlen in der Gegend Weglar, dargethan werden.* Hingegen ob dieser Familie große Feuda darinnen zugeschrieben werden können, möchte wohl einigen zweifelhaft vorkommen, allein darinnen belehren uns die folgende Zeiten ein anderes; da wir bey seinen ohnstreitigen Nachkommen der alten sogenannten Weissteinischen Grafen, und deren ohne männliche Erben erfolgtes Absterben finden, daß ihre in Feudis bestandene Grafschaft an der Lahn, an das Reich gefallen, welches nebst denen übrigen in Bayern und Oestreich gelegenen und da-

G 2

zu

* Herr Eistor in Anal. Hass. Coll. II. p. 360. sagt davon: Quis tam vesanus sit, ut nesciat, hoc ævo provincias tam clausas nondum fuisse, ut nunc reguntur. Tunc nulla erat provincia: in qua Imperatores bona non habuerunt. Idem loc. cit. p. 358.

zu gehörigen Landen Marggraf Leopolden von Oestreich damit belehnet haben soll; wovon unten ein mehreres. Ja als diese Graffschaft mit Giso Comite Hassia abermahlen anno 1137. ledig worden, so ist Ludovicus III. erster Landgraf in Thuringen von Kayser Lothario damit belehnet worden.* Deswegen er sich auch damahls erstlich einen Comitem Hassia zu benennen angefangen.**

§. XXX.

Wann also die Nachkommen Ottonis desselben hinterlassenen Comitatum in ihre Familie haben vertheilen wollen, so ist gar leicht zu begreifen, daß solches nicht in gleichem Theil habe geschehen können. Dann weilten dazumahl die Feuda noch nicht erblich waren, aber doch bey der Familie mehrentheils suchten beybehalten zu werden,*** bis sie auf die letzte gar erblich würden****; so waren sie gar wohl zufrieden, wann einer aus ihnen dieselben allein erhalten konnte; Daher findet eine Theilung in Capita alhier keinen Platz. Was aber die Allodia betrifft, so stunden dieselben in einer freyen Disposition, und verblieben bey den Familien, ohne daß sie in der richtigen Succession und Theilung hätten curbiret werden können.*****

§. XXXI.

Auf dieses Fundament muß also der von uralten Zeiten von Ottone dem Stamm-Vatter hergebrachte Eigenthum des Gräflichen Hauses Solms in gleichem Comitatu gesezet werden. Dann daß diese Solmische Landschaft ehe-

dessen

* Dillichs Hessische Chronick.

** Hartmanns Histor. Hass. p. 80

*** Confer. das Adelige Ritterfeld p. 36. no. 1. & 2.

**** Herr Avernann. loc. cit. p. 142.

***** Herr Bernh. loc. cit. 198. & p. 132.

dessen ein freyes Allodium mit verknüpfster und ererbter Gräflichen Würde, * bis auf das Jahr 1326. verblieben, solches bezeugen nicht nur die vielfältige Entäußerungen, Theilungen und Nachrichten, sondern es wird auch nichts zum gegentheil aufgezeigt werden können. §. 3. Dieses ist also Ursach zu setzen, warum dieser geringe Theil, in Ansehung des großen alten Comitatus dem Hochgräflichen Haus übrig verblieben.

§. XXXII.

Wann uns nicht diese so gar dunkle Zeiten aller Hülfss = Mittel zu Untersuchung Historischer Wahrheiten beraubten, so wäre wohl mit Gewißheit gesagt werden können, wie weit die alten Herrn von Mehrenberg, Weilsstein, und Grafen zu Gleiberg ratione derer ehedessen angrenzenden und durcheinander gelegener Allodiorum in Familia mit dem Solinischen Haus abstammten. Allein hierzu findet sich gar schlechte Hoffnung, außer was man aus ihrer Gemeinschaft §. 13. §. 14. präsumiren muß.

§. XXXIII.

Aus diesem allem läffet sich nun gar leicht die Ursach geben, woher und warum dieses Haus von undenklichen Jahren her den Gräflichen Titul beybehalten gehabt: ** Dann da ihre Stamm = Eltern in der Conradinischen Familie solchen ohne Bedencken geführt, *** ohneracht sie die

G 3

vor =

* Herr Aperm. loc. cit. p. 142. So konte eine Gräfliche Familie freye Allodial = Güther haben / worüber sie doch keine Grafen = Rechte exerciren konten: Ein solches Exempel finde in der Graffschafft Solms / da zwar die Grafen auf dem Thal Ulm / anfänglich großen Eigenthum hatten / aber die Grafen = Rechte haben sie erstlich in spätern Zeiten von dem Mehrenbergischen Haus erkaufft. ex Doc.

** Herr Bernhard. loc. cit. p. 212. Herr Cansl. Dir. Kopp in einer Deduction über den Dreyeicherhahn. Sect. I. §. 22. p. 138.

*** Herr Bernh. loc. cit. p. 184. in nota.

vornehmsten waren, und dahero Optimates dieses Landes genennet worden, so haben die Nachkommen auch gleichen Ehrentitul beybehalten, ob sie gleich keinen Comitatum, proprie sic dictum, sondern nur Herrschaften besaßen. Eben dieses ist auch die Ursach warum zuweilen Grafen gefunden werden, welche diese Titulatur gleich denen Liberis Domini in subscriptione sich bedienet haben.

§. XXXIV.

Weilen ferner diese Gräfliche Titulatur zugleich mit diesen Allodialibus verknüpfft gewesen; so waren sie auch berechtiget, die von derselben abhängende Nutzbarkeiten und Rechte auszuüben, welche auch daher **Grafen-Rechte** genennet wurden. Diese bestunden in dem Gericht- und Herberge-Recht: Und zu Gräflichen Rechten mußte jeder Schäfer zwey Hämmer geben; ferner das Dienst-Buße und Klage-Recht: Das Grafen-Lager aber war unter allen

* Herr Agermann loc. cit. p. 143. §. 16.

** Winkelmann loc. cit. Bart. 2. Cap. 6. p. 214. confer. Herr Kopp de insigni Different. &c. p. 139. & 140. Daß aber auch in der Benennung zu und von Solms / ein Unterschied zwischen Vatter und Söhnen gemacht worden / solches habe in verschiedenen Nachrichten oberviret: Unter andern in einem Document de anno 1391. da es also lautet: Wir Diether Grave zu Catzenelnbogen und Johan von Catzenelnbogen, Grebin Diethers Son, mit dem Edlin unserm lieben Nefin Johan Grebin zu Solms, und Johan von Solms sine Son,

*** Dieses gibt ein Document de anno 1350. mit diesen Worten zu erkennen. Oich ist bered, vvers daz wir odir dy unsirn von unsirr vvegen in der vorgnante Gravelchaft Herberge nemen und worde Fleysch, mit andern Zuegelstorungen, des man in der Herberge dorste dazu genommen odir bracht, wvilchirley das vvere, daz solen dy Dorf geltin da dy herberge ynne gevvest vverin, als der Gericht- und Herberge-Recht vvere oich soll yder Schefer der in der Gravelchaft sitzet zvvene Hemele geben zu Grepllichem Recht. Oich sullen dy vier Landfeedele aller Greplichen Rechts und Dinste frey sin.

allen für die Unterthanen das beschwerlichste. * Ob aber die Anschaffung derer Gräflichen Pferde, ** und wann ein Pfarrer oder Geistlicher verstorben, dessen zurückgelassener Eigenthum jedesmahlen der Herrschafft zugehörte, *** unter diese Grafen-Rechte zu zehlen, ist mir nicht bekannt.

§. XXXV.

Doch will ich bey diesem nicht in Abrede seyn, daß es mit dem disseit der Lahn gelegenen Solmischen Land, noch eine andere Beschaffenheit möchte gehabt haben; wovon der alte bekannte zu dem hohen Landes-Gericht Dahlheim gehdrige Eigenthum nur etwan in 6. Dorffschafften bestanden. Wozu das übrige, als das sogenannte Quembächer Gericht, in den Jahren 1328. vermuthlich von Henrich von Schwobach, successive erkaufft worden, wodurch das mehreste an der Solms hinauf gelegene Land erstlich zu Solmischen Eigenthum geworden. Weilen nun hierauf Kayser Ludovicus Bavarus anno 1326. die darinnen seßhafft gewesene Reichs-Leuthe, Grafen Johann zu Solms verseret, so be-
legt ermelter Kayser dieses Gericht allein, ohne Absicht auf die übrige Lande, mit dem Nahmen **der Graffschafft Solms**, wie solches J. Hayl aus dem Document, als etwas besonderes notiret und niedergeschrieben. Da nun die weitere Nachrichten besagen, daß dieses Gericht in den Jahren ¹⁴⁴⁶ ohnweit Ealsmütt bey der Stadt Weßlar geheget, auch selbst

- * J. Hayl, sagt davon: Wie ein schwer Onus unter den Grafen-Rechten der Läger gewesen / also daß einmahl 200. fl. verzehet worden.
 ** Idem Graf Johann hat 2. Hengst um 300. fl. kauft / dieselbe aber in einem Läger / weil Graf Otto den Unterthanen die Zahlung verboten / mit seinem Eigenthum lösen müssen.
 *** Dergleichen Exempel habe verschiedentlich notirt gefunden / unter andern ist solche Gerechtigkeit der Fondation Altaris B. Mariae zu Braunsfels de anno 1452. inserirt gewesen.

selbst dieses Schloß zum Quembächer Gericht gezehlet worden. Friederich von Calsmütt 1317. und Gumbart von Garbenheim 1334. darinnen ihre eigene Leuthe an Solms verkauft; Graf Bernhard auch Heßn Henrici Sohn, von Herborn wegen falscher Brief und Siegel, in dieses Schloß in Verhaft setzen lassen, weilen die That in diesem Gericht geschehen. diese Gegend des Gerichts mit vielem Adel gänglich angeessen gewesen: Als da waren die Herrn von Schwabach, Cröffel, Schwobach, Rodenhausen, Calsmütt, Hayn, Reiffenberg, Wertorf, Leun &c. so zum theil Solmische Vafallen waren, so hat es hieraus das Ansehen, daß die Grafen zu Solms auch vor dem Verkauf die Grafen-Rechte in dieser Gegend exerciret haben. Und dieses findet um so mehr Wahrscheinlichkeit, da auch so gar dergleichen Rechte über die Stadt Weßlar ehedessen bekannt gewesen; wohin die Worte eines mit der Stadt anno 1363. aufgerichteten Vertrags sich beziehen: Auch die (Stadt Weßlar) uns by *unsern Greblichen Rechten*, als wir sie herbracht han lassen bleiben. Worinnen dieselbe bestanden, habe dermahlen noch nicht untersuchen können: Wenigstens möchten die darinnen exercirte jura criminalia darunter gerechnet werden müssen. *

§. XXXVI.

Bis hierhin gehet nmr mein vorgefaßter Endzweck den wahren

* Hiervon habe folgende Aüthentique Notamina gefunden: Anno Domini 1375. Kiliam Comes de Solms intravit Werzlarium, & interfecit Johan. Kodinger, Johan. Dufel & Folberten Surorem & submersit Beyer & Heckenstump. Item anno Dni. 1391. Ditherus Comes de Solms perforavit ac fregit turrim die Warthe / & fuerunt dari suspendii Wiganden, Gotfridus Gmandus, & porro subvertebatur patibulum, & capti sunt Gotfridus Hayn & Bidæus Funcke. Item anno Dni. 1373. Decapiravit Comes de Solms die Sterner vor der ober-Porten zu Weßlar / ipso die Marci Woben noch vieles zur Erläuterung müste angeführet werden / welches aber dermahlen hierher nicht gehörig.

wahren und richtigen Ursprunck der alten Hohen Häuser Nassau und Solms nebst denen in folgenden Zeiten bekannt gewordenen, auf diese Abstammung abziehenden Nachrichten, zu zeigen. Doch zu keinem andern Ende, als daß das ungegründete aus denen bisherigen Tabulis Genealogicis removiret, und das wahre beygehalten werden möge; auch andere, welche mehreres Geschick und bessere Zeit und Gelegenheit haben, anzulocken, dieses angefangene in mehreres Licht zu setzen. Weiln aber noch das jenige, was wir oben von der alten Graffschafft Weilstein vorgebracht, möchte in Zweifel gezogen werden, so will coramdis loco die Nachrichten mit beylügen.

§. XXXVII.

Es kan hierzu nichts anders zum Grunde geleyet werden als was Lazius aus einem alten Codice excerptet hat; dessen Worte also melden: Pailstain die Graffschafft ist ledig worden, und angefallen das Reich mit allem dem das dazu gehört. Die Herrschafft das Pailstain het in Franckhyn ayn Puch, die haiszet Ehlerch, da pey leit ayn Haus und ain Stat haiszet Puchseck, und hat um sich vier Gericht, die habent allenthalben an der prait zehen rath, daselb Haus ze Ehleberch (Winckelm: Ehreberg) hat viel Grafen und Breven, die dazu gehört, und mit allem Recht gehört es zu Pailstein. So gehöret auch dazu die Bogtey ze Halle, do man das Salt seudet. Der hat sich untertunden der Herzog von Bayern on Recht. 2c. Die übrige zu dieser Graffschafft gehörige und in Bayern und Oestreich zelegent ansehnliche Landschaften, können bey erwehntem Authore weiter nachgesehen werden.

§

XXXVIII.

* De Genz. aliquod migrat. Lib. 7. p. 317. Idem Auth. R. Ep. Rom. in ext. Prov. const. Com. Lib. XII. Sect. 7. Cap. 7. pag. 1094. Item Winckelmann loc. cit. p. 240.

§. XXXVIII.

Warum man bis hierhin diese, als eine unsere Gegend nicht betreffende Nachricht angesehen, da solche schon der Hessische Scribent Winckelmann angeführet, aber auch in Appendice darüber zu dubitiren angefangen, will ich mit wenigem berühren: 1.) daß man in dem Oestreichischen ein Schloß Weilstein, und Herrn gleiches Namens angetroffen hat. 2.) daß man die hiesige Gegend mit denen weit entfernten Landen nicht zusammen reißen können. 3.) daß Lazius selbst diese Orthe in dem Oestreichischen suchet, und anderen Familien zueignet, welche doch nicht mit dieser Stelle überein kommen. ic. Allein man kan gar leicht aus seinen eigenen Worten erfahren, wo der eigentliche Ursprung dieser Grafen von Weilstein zu finden, dann da er das im Oestreichischen in spätern Zeiten erbaute Schloß nicht für das älteste Stammhaus dieser Familie halten können, so will er es anderswärts, aber ohne einigen Grund, in der Gegend Passau suchen. Construxerunt, sagt Lazius; hi Comites castrum aliud, quod a majorum suorum regia, haud procul a Patavia episcopali, Peilstayn similiter nominarunt. Nun aber will derselbe diese Regia majorum aus dem vorher angeführten beweisen. Wann er fortfähret: De hoc Comitatu & Castro Peilstayn, prima sede Comitum illorum hæc scripta reperi. Dieses aber sagt: Daß diese Herrschafft in Francken eine Burg Nahmens Eleberg und Bussek habe ic. Wann man nun auch alle Nachrichten durchsehen solte, so wird man dergleichen Benennung nicht mehr in der Gegend Passau antreffen können, will geschweigen, daß die Gegend um Passau unter der Benennung von Francken solte zu verstehen seyn, ja es muß

ermelter Author selbst von dem Geschlecht dieser Grafen sagen, sie seyen zu Zeiten Pipini aus Francken in die Gegend Vindeliciam und Noricam gelanget, wann nun ihr erster Sitz in der Gegend Passau gewesen wäre, so hätten sie ohne Zweifel nicht weit in dieses Land zu kommen gehabt.

§. XXXIX.

Damit ich aber aus diesem vorangefetzten zeige, daß dieser prima sedes & regia majorum Comitum Beilsteinensium von unserer Gegend allein müsse verstanden werden; so wird jederman, der nur ein wenig die alten Zeiten eingesehen, dieselbe für das eigentliche Francia orientalis ja besonders das Lohngau für einen sehr alten Fränckischen Pagum erkennen müssen*; darinnen so wohl das Stamm-Haus dieser ansehnlichen Familie Peilstein, ** hart an den Grenzen der Grafschaft Solms, in dem heutigen Nassauischen, desgleichen Eleeberg und Puseck, nach dem Bericht dieses alten Codicis, gelegen sind. Ziehet man das vorhergehende hierben zu rath, so ist nicht allein Weilburg der eigentliche Stamm-Sitz der Conradinischen Familie, ja der mehreste Theil des Lohngaues ihr Eigenthum gewesen. Dabey ist angemerckt worden, daß Eberhardus der Stamm-Vatter des Nassauischen Hauses in der Gegend Nürnberg grosen Eigenthum besessen. Gebhardus der Bru-

H 2

der

* Proverus in Antiq. Trev. Tom. I. p. 443. Fundamenta Limburgensis Ecclesia in pervetusto Franciee dittonis pago, cui Loganaha, vel Loganagouve a rivo vocabulum obvenit, jacta sunt.

** Es führet dieses Berg-Schloß den Nahmen von einer Art Steine/ woraus der Berg desselben/ gleichsam aufgesetzt ist/ dieselbe sind etwan 3. bis 4. Schuh lang / 6. bis 10. Zoll im Diametro in Form eines accurat gehauenen Prisms von 5. bis 6. und mehr Seiten. Gleichsam / als wann sie mit Gleiß mit einem Weil also zugerichtet worden wären.

der war Markgraf in der Gegend Bayern und Oestreich. Werner ein Bruder unseres Ottonis, * hatte in Francken auf Rotenburg seine Residenz; dessen Enckel Otto war Dux Carrentorum & Comes Veronensium. Also daß die ganze Familie außer ihrem alten Stamm-Sitz ansehnlich begüthert gewesen; wovon man aber noch zur Zeit sehr wenige Nachrichten besizet. Da ich auch §. 25. angezeiget, daß Otto der Stamm-Vatter des Solmischen Hauses in dem Comitatu Gebhardi, Comes geworden. So ist nicht zu zweiffeln, er werde dadurch auch die in Bayern gelegene Lande zugleich mit erhalten, und also auf seine Nachkommen des Weilsteinischen Hauses gebracht haben.

§. XL.

Hier kan man also ersehen, worinnen dieser Weilsteinischer Grafen Stamm-Vatter ausfündig zu machen ist; dann da ihr Comitatus in diesem alten Francken an der Lahn also beschrieben, und **Buseck**, ohnweit Giessen, mit seinen zugehörigen vier Gerichten, in der größe von zehen Rost, welche nach Spedeli Bericht 10. Meilen ausmachen, ** gesetzt wird, folglich das ganze ober-**Fürstenthum Hessen** an der Lahn darunter begriffen gewesen, *** und dieses **Buseck** zur haupt-Stadt gehabt hat; wozu auch das **Schloß Eleberg** an dem **Hüttenberg** gehöret hat. Dieses aber eben diejenige Gegend des oberen-Lohngaues, worinnen vorbeschriebener Otto Comes gewesen. Und nach seinem

erfolg

- * Herr Bernhard. p. 195. in not. Item Lünigs Thesaurus Jur. Com. Herr Weyermann loc. cit. p. 138.
- ** Dieser führet aus Dogoberto Rege Cap. 18. Fol. 175. an. Rastam sive Rastam illud terræ intervallum capit, quod militari Germanico convenit.
- *** Eben durch diese größe wird die alte sogenannte **Hessische Mark** determiniret. Welche Herzog Otto in Bayern / durch diese Entledigung in Besitz genommen.

erfolgten Absterben, seine von seinem Descendenten bis auf den erfolgten Abgang der Männlichen Erben also besessen und erhalten worden, dahero finden auch in diesen Zeiten viele Comitès dieses Pagi; bey deren Absterben diese Nachrichten geben, daß sie diesen Comitatum als ein Männliches Lehen besessen haben.

§. XLI.

Obneracht nun die Nachricht diesen Comitatum mit dem Nahmen von Beilstein beleget, * weilen desselben Besizere ohne Zweifel auf dem Schloß gleiches Nahmens werde residet haben, nichts desto weniger wird die heutige Nassauische Herrschaft und Schloß Beilstein unter diese Verlassenschaft nicht gezehlet. Wovon die Ursach, gleich dem, was wir von dem Solmischen gesagt, in der freyen Allodial-Verlassenschaft zu suchen ist, dergleichen in alten Zeiten von dieser Herrschaft ebenfals bekannt gewesen; was es aber weiter für eine Bewandnuß mit dieser Herrschaft und ihren folgenden Besizern gehabt, ist hierher nicht gehörig.

§. XLII.

Die Zeit worinnen das Absterben dieser Grafen von Beilstein geschehen, ist zwar in keinem determinirten Jahr allhier angemerket worden. Wann man aber die Connexion anderer Historischen Nachrichten zu rath ziehet, so wird man

H 3

* Warum diese Grafen nicht Comites Hassia, da die vorbeschriebene Gegend jederzeit unter diesem Nahmen bekannt worden / genennet worden: solches findet gleichen Grund in dem unterschied ihrer Lehen und des freyen Eigenthums / worinnen das Schloß gelegen gewesen. Eben diese Bewandnuß hat es / warum die Grafen zu Solms sich nicht Grafen zu Braunfels geschrieben / da dieses Schloß weit älter als Burg Solms: Allein da dieses ein Eigenthum und jenes ein Fuldisches Lehen / so hat man in ersterem eine Hoheit des Geschlechtes suchen wollen.

man die Zeit in die Jahre 1070. setzen müssen, da die Worte, der hat sich unternunden der Herzog von Payeru on Recht. Allein auf Herzogen Ottonem zu Bayern dessen Väterliche Landschaft an der Werra, Nordheim und Göttingen gelegen gewesen, sich beziehen, welcher bey dieser Gelegenheit das Schloß Marburg erbauet haben soll*: So daß in jeder von dieser fetten Erbschafft zu profiren gesucht.**

§. XLIII.

Es scheint aber, daß sich dieser Otto nicht lange in dem Besitz dieser Grafschafft habe manutieren können, ob nun die Worte dieses alten Codicis dahin gehen, daß Marckgraf Leopold von Oestreich seiner an Conraden von Pogen vermählten Tochter, diese vorbenannte Grafschafft, oder nur diejenige in Oestreich und Bayern gelegene und hiezu gehörige Lande mit gegeben, da man noch bis ins Jahr 1137. besondere Grafen darinnen findet, solches bedarff einer weiteren Untersuchung.

§. XLIV.

Was aber der Author damit sagen will, daß zu dem Haus Cleberg, wosir Winckelmann Etreberg setzt, viele Grafen und Freye gehörig gewesen wären, ist nicht deutlich genug. Wenigstens kan es von keiner Subjection oder einer Gräflichen Jurisdiction verstanden werden, wovon alle Libri Domini exemptet waren.*** Und folglich auch die Comites, welche sowohl in Ansehung ihrer freyen Ahodial-Herrschafft, als auch ihrer Herkunft gleiche Vorrechte hatten. Wolte man solches von einem gemeinschaftlichen oder Gan-Erb Haus verstehen, gleichwie ich Grafen Bernhard anno 1422. als Gan-Erb des Schloß

* Herr Hartmanns Hist. Hass. p. 72. 73. Ayrermann loc. cit. p. 168. & seq.

** Dieses Codex sagt davon mit diesen Worten: Darüber ist noch manlich Guth/ und Lehen/ und Habe in dem Lande/ das gehört zu Pailstapn/das mit gewalt und on Recht hindan ist kommen.

*** Herr Bernhard. loc. cit. p. 202. & 130.

Schlosses Calsmütt bey Westlar finde, so weiß ich gleichfalls damit nicht anzulangen. Hingegen wann man die Allodial- und freye Güther dieser nahegelegenen Herrn, welche sie durch ihre Abstammung aus gleicher Familie in einem gewissen District erhalten, worinnen sie durch den Anwachs ihrer Familie sich mehr und mehr vertheilet haben, zum Grund leget, so kan man sagen, daß sie zu diesem Conratus gehörig gewesen, weiln sie einerley Geschlechtes, und in einem Land beyammen angeessen gewesen.

§. XLV.

Hiebey ist noch dasjenige alte und ganz getilgte nahe bey Beilstein und Greiffenstein gelegene Schloß Lichtenstein anzumercken, dessen Bestizere noch in den Jahren 1255. bekannt gewesen. Weiln nun gleichfalls in diesem Excerpto des alten Codicis von ihren in Oestreich und Bayern gelegenen zur Graffschafft Beilstein gehörigen Güthern, an dem Fluß Leytha, Erwähnung geschieht: Dahero werden auch dieselbe durch ihre allhier so nahe gelegene Nachbarn die Grafen von Beilstein, diese so weit entlegene Güther zu acquiriren Gelegenheit gefunden haben. Es siehet also zu untersuchen, ob nicht das heutige Lichtensteinische Haus allhier ihr ältestes Stamm-Haus zu suchen hätten?

§. XLVI.

Ben diesen wenigen Anmerkungen will ich es demmahlen bewenden lassen, und den günstigen Leser zu der beygefügten genealogischen Tabelle der Stamm-Eltern der heutigen Hohen Häuser Nassau und Solms verweisen; und dasjenige nochmalts erinnern, was oben Sect. 1. S. 25. & 27. gejaget worden. Wolte aber jemand weiter zu wissen verlangen, woher auch diese alte Conradinische Familie ihren
Urs

Ursprung hergenommen, so muß man sich hierinnen gänzlich mit der Unwissenheit entschuldigen; und mit andern Authoribus sagen, daß sie gebohrne Francken von Extraktion gewesen, welche sich zu Clodovai Zeiten aus Gallien in das Teutsche Francken zurück gezogen, und sich in Hessen und dem Lohngau besonders etabliret haben. Dabey sie so gleich ex genere materno von Carolingischem Geblütte abstammten und großes Ansehen Ehren und Vermögen dadurch erlanget haben. Wie hiervon die allhier allegirte Authores weitläufftig und ausführlich können nachgesehen werden.

T A N T U M.



Der geneigte Leser beliebe folgende wegen
Abwesenheit des Authoris eingeschlichene / nebst den
übrigen geringeren alhier nicht angemerckten
Druckfehlern zu corrigiren.

Pag. 3. Lin. 14. alten. p. 5. l. 8. Orlor. p. 8. l. 16. Feuda.
p. 9. l. 19. wird das Ge=deleator man. p. 10. l. 22. Ableitung.
p. 11. l. 5. Vatters. p. 12. l. 10. Hartard. l. 15. hingegen in der.
p. 13. l. 17. ist sie zu. l. 21. dieses. p. 15. l. 1. Henricus IV.
p. 19. l. 7. die Stadt. p. 23. l. 5. mit dem Mahmen. p. 24.
l. 4. vor den. p. 33. l. 15. Molnheim. p. 38. l. 17. also melbet.
p. 46. l. 8. Fundament. p. 49. l. 8. ist und sein. p. 50. in not.
l. 3. in Feindschafft gestanden. p. 56. l. 4. Herrn lege Henn
p. 55. l. 22. Jahren 1446. p. 63. l. 2. auszulangen.

Ze 56 36

ULB Halle

004 917 308

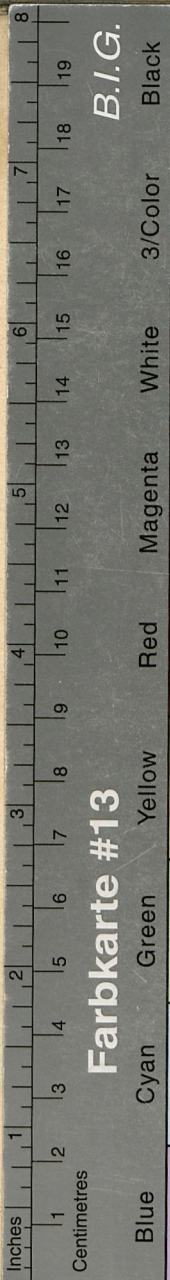
3



n.c.







Farbkarte #13

B.I.G.

Die Anmerkungen

Zum Beweis
der Abstammung
und alt. Gräflich. nunmehr
fürstlichen Häuser

von Solms,

Aus
Verlegh CONRADI ersten
deutscher Nation.

Erklärung der Historie dieser
und Verbesserung der
genetischen Tabellen

Entworfen
von
Ludwig Knoch.

Weglar,
bey Johannes Stöck. 1745.